

Kapitalbezüge und Individualisierung in der beruflichen Vorsorge – Ein Systemrisiko?

Roland Hofmann*

In der beruflichen Vorsorge ist in den letzten Jahren ein Trend hin zu Kapitalbezügen und zur Individualisierung zu beobachten. Die Entscheidung zwischen Kapital- und Rentenbezug ist schwierig und anspruchsvoll. Die Einflussfaktoren für die Kapital- resp. Rentenentscheidung sind vielfältig, sowohl rationale Gründe und strategisches Verhalten – u.a. wegen Fehlanreizen – als auch verhaltensökonomische Motive spielen eine Rolle. Nicht immer fällt die Entscheidung im besten Sinne des Versicherten aus. In der beruflichen Vorsorge trifft ein genereller gesellschaftlicher Wandel hin zur Individualisierung und Pluralisierung auf das Konzept einer kollektiven Sozialversicherung, das durch Solidaritäten und Umverteilungen gekennzeichnet ist. Dies stellt das Vorsorgesystem und den Staat vor Herausforderungen. Der Gesetzgeber und die Pensionskassen sind gefordert, Fehlanreize in der beruflichen Vorsorge und im Sozial- und Steuersystem zu vermindern und «anreizneutralere» Lösungen zu suchen.

Dans le domaine de la prévoyance professionnelle, on observe ces dernières années une tendance au retrait du capital et à l'individualisation. Le choix entre le versement d'un capital et d'une rente est difficile et délicat. Les facteurs qui influencent ce choix sont multiples. Les motivations rationnelles et le comportement stratégique – notamment en raison d'incitations inopportunes – ainsi que les motivations économiques comportementales jouent un rôle. La décision n'est pas toujours prise dans l'intérêt bien pensé de l'assuré. Dans la prévoyance professionnelle, une évolution générale de la société vers l'individualisation et le pluralisme se heurte au concept d'une assurance sociale collective, caractérisée par la solidarité et la redistribution. Cela pose des défis au système de prévoyance et à l'État. Le législateur et les caisses de pension sont appelés à réduire les incitations inopportunes dans la prévoyance professionnelle et dans le système social et fiscal et à rechercher des solutions plus «neutres» sur le plan des incitations.

I. Einleitung¹

A. Kapitalbezug und Individualisierungstrend

In einem kapitalgedeckten Altersvorsorgesystem wie der beruflichen Vorsorge stehen die Versicherten bei der Pensionierung vor der schwierigen Herausforderung, sich entscheiden zu müssen, in welche Form sie die Altersleistungen beziehen möchten, als einmalige Kapitalauszahlung oder als lebenslange Rente. Diese Entscheidung kann später nicht mehr korrigiert werden. Entsprechend wichtig ist es, die «richtige» Wahl zu treffen. Dies gilt auch für andere Wahlmöglichkeiten im Rahmen des BVG. Der Trend hin zu vermehrten Kapitalbezügen, die zunehmende Individualisierung und die Wahlmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge

werden in diesem Beitrag basierend auf einem Überblick zum Forschungsstand aus Optik des Systemrisikos dargestellt und diskutiert.

Es gibt vielfältige Gründe, weshalb sich Versicherte dafür entscheiden, bei der Pensionierung das Kapital anstelle der Rente aus der Pensionskassen zu beziehen.² Zu den Vorteilen der Rente gehören die garantierte lebenslange Auszahlung, die mitversicherten Anwartschaften auf Ehegatten- und Kinderrenten (sofern Angehörige abzusichern sind) oder die Liquiditätsplanung und Vermögensverwaltung, welche die Pensionskasse für ihre Rentnerinnen und Rentner übernimmt. Zu den Vorteilen des Kapitalbezugs gehören neben steuerlichen Einsparungen vor allem die finanzielle Flexibilität. Man kann mit dem ausgezahlten Geld tun und lassen, was man möchte. Die Anlagestrategie

* Dr. phil., MScBF, CFP®, CAIA®; Dozent für Banking und Finance und Studienleiter MAS Financial Consulting; ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, School of Management and Law, Winterthur.

¹ Der Autor dankt Marc Hürzeler und der HAVE-Redaktion für das ausführliche Review. Ein Dankeschön geht auch an Reto Spring, Alma Ramsden, Tashi Gumbatshang, Doris Bianchi, Michaela Tanner, Markus Moor, Hans-Jakob Mosimann und Christoph Künzle für konstruktives Feedback und hilfreiche Anmerkungen zu diesem Beitrag. Die hier geäußerten Ansichten sind diejenigen des Autors und stimmen nicht notwendigerweise mit denjenigen der hier erwähnten Personen überein.

² MICHAEL FERBER, Rente oder Kapital, das ist hier die Frage, Mix-Lösungen bei der Auszahlung von Pensionsgeldern gewinnen an Bedeutung, Neue Zürcher Zeitung vom 13.07.2023, 22. PIERRE WEILL, Rente oder Kapital? Der Entscheid bei der Pensionierung lässt sich nicht rückgängig machen – er muss also gut überlegt sein, Neue Zürcher Zeitung vom 31.1.2023, 25; JOCHEN RUSS/ALEXANDER KLING/ANDREAS SEYBOTH, Die Rolle der lebenslangen Rente in der geförderten Altersvorsorge, Institut für Finanz- und Aktuarwissenschaften, Ulm 2023, 1–33.

ategie lässt sich nach den eigenen Wünschen gestalten. Oder man kann den Nachkommen schon zu Lebzeiten Geld als Erbvorbezug oder Schenkung weitergeben. Die flexible Geldverwaltung, die Abbezahlung von Hypotheken sowie steuerliche Vorteile waren für Kapitalbezüger die meist genannten Gründe für die Wahl dieser Option.³

Empirisch zeigt sich, dass die Kapitalbezüge aus der Pensionskasse in den letzten Jahren zugenommen haben.⁴ Dies deckt sich mit einem generellen Individualisierungstrend in der Gesellschaft.⁵ Dabei steht der Zeitgeist in einem Kontrast zur Sozialversicherung. Auf der einen Seite stehen die Anspruchshaltung der Destinatäre, über das eigene Vorsorgekapital frei verfügen zu können, oder der gesellschaftliche Wandel mit pluralistischen Lebens- und Arbeitsformen, namentlich neuen Formen der Partnerschaft und des Zusammenlebens und neuen Modellen in der Arbeitswelt mit sinkenden Beschäftigungsgraden, flexibleren Anstellungsformen, Teilzeitarbeit und Frühpensionierungen. Auf der anderen Seite stehen die kollektiv ausgestalteten Sozialversicherungen, bei denen versicherungstechnische Solidaritäten durch Risiko-Pooling und Umverteilungsziele, hier im Kontext der beruflichen Vorsorge, im Vordergrund stehen.⁶

Auf dieses Spannungsverhältnis haben der Gesetzgeber und die Pensionskassen in den letzten Jahren reagiert und individuelle Elemente in der beruflichen Vorsorge eingeführt. Beispiele dafür sind die BVG-1e-Pläne für Gutverdienende mit Wahlmöglichkeiten bei der Kapitalanlage, Wahlmöglichkeiten bei den Beitragssätzen im Alterssparen, Teilpensionierungsmodelle mit gestaffeltem Altersrücktritt oder Rentenmodelle mit verschiedenen Bezugsvarianten bei der Pensionierung. Im Gegensatz zu anderen Sozialversicherungen ist das BVG als Rahmengesetz ausgestaltet, das minimale Leistungen vorsieht und den Vorsorgeträgern einen Gestaltungsspielraum überlässt, was gewisse Individualisierungen ermöglicht.

B. Zielsetzung und Fragestellung

Diese Tendenz zur Individualisierung und die zunehmenden Kapitalbezüge können das Pensionskassen-System beeinflussen. In diesem Beitrag wird

untersucht, wie sich die Kapital- und Rentenbezugsentscheidungen auf den Ebenen der Pensionskasse als Versicherung (Solidarität, versicherungstechnischer Risikoausgleich im Kollektiv) und des Staates als Träger der Sozialversicherungen (Umverteilung) auswirken. Die Fragestellung wird in die laufende «Individualisierungs-Diskussion» eingebettet, die nicht nur die berufliche Vorsorge erfasst hat, in dieser Sozialversicherung aber besonders virulent geführt wird.⁷

II. Kapitalbezug aus der beruflichen Vorsorge

A. Zahlen und Daten

Die berufliche Vorsorge wird im Kapitaldeckungsverfahren finanziert. Das angesparte Altersguthaben bildet die Basis für die Altersleistungen.⁸ Dieses Geld ist vorhanden und nicht nur ein theoretischer Leistungsanspruch wie im Umlageverfahren. Das Altersguthaben kann unter gesetzlich festgelegten Voraussetzungen auch schon vor der Pensionierung bezogen werden (Wohneigentumsförderung, Aufnahme selbständige Erwerbstätigkeit, Auswanderung, Invalidität).

Die Neurentenstatistik⁹ zeigt, dass die durchschnittlichen Jahresrenten aus der Altersvorsorge, als Summe aus allen drei Vorsorgesäulen, seit 2014 angestiegen sind. Männer erhalten eine durchschnittlich höhere jährliche Rente als Frauen (CHF 50'735 vs. CHF 40'092, Werte 2022).¹⁰ Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich ein Teil der Anspruchsberechtigten das Kapital aus der Pensionskasse bei der Pensionierung auszahlen lässt.¹¹ Die Vorsorgegelder aus der zweiten und dritten Säule können wie erwähnt auch vorbezogen werden. Und das Sparkapital aus der Säule 3a wird fast ausschliesslich als Kapital ausgezahlt. Die Altersleistungen sind daher effektiv höher als die durchschnittlichen Renten.

³ KATA BERGSMANN, Die Kapitaloption in der Beruflichen Vorsorge – eine empirische Studie, Lizentiatsarbeit an der Wirtschafts- und Sozialwirtschaftlichen Fakultät der Universität Bern, Zürich 2005, 1. Zu den typischen Kapital- und den typischen Rentenbezügern: GERTRUD E. BOLLIER, Leitfaden schweizerische Sozialversicherungen, 18. A., Luzern 2024, 550–551.

⁴ vgl. unten II.

⁵ RETO LEIBUNDGUT, Individualisierung in der 2. Säule. Referat an der «Vision PK 2030», ZHAW Institut für Risk and Insurance, vom 06.5.2024, 1–23.

⁶ LEIBUNDGUT (FN 5), 1–23; BOLLIER (FN 3), 117–138.

⁷ Nicht im Fokus dieses Beitrags steht die Individualisierung bei der Durchführung des BVG mittels Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen, wo Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten bezüglich des Vorsorgeplans auf Ebene des Kollektivs (Arbeitnehmer und Arbeitgeber, welche gemeinsam die Vorsorgelösung bestimmen) bestehen (BOLLIER [FN 3], 513–514).

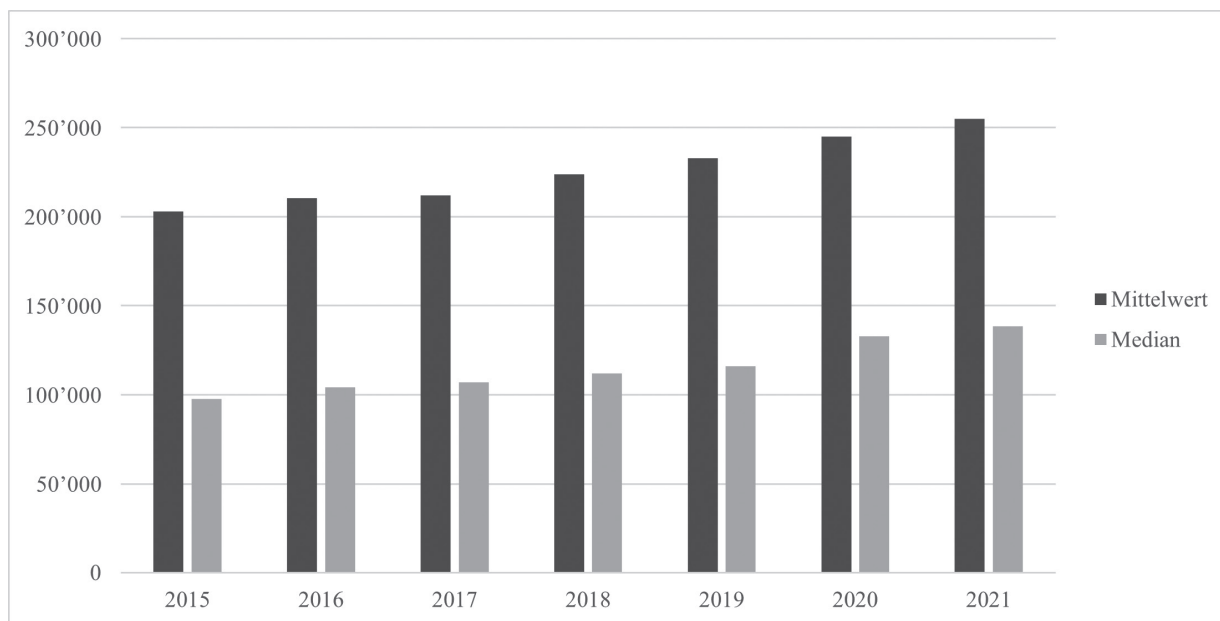
⁸ BOLLIER (FN 3), 75–76, 534–539, 549–550.

⁹ Die Neurentenstatistik (NRS) des Bundesamtes für Statistik ist eine Vollerhebung, die beschreibt, wie viele Personen aus dem Schweizer Vorsorgesystem neu eine Altersrente erhalten oder einen Kapitalbezug tätigen. Die Daten liegen zu allen drei Säulen (AHV, BVG, Säule 3a) vor. Die Statistik erfasst neben der Anzahl neuer Bezügerinnen und Bezüger auch die Höhe der betreffenden Auszahlung. Ich danke Leif Hartmann-Paulsen für die Aufbereitung der Daten. BFS (FN 10).

¹⁰ BUNDESAMT FÜR STATISTIK BFS, Neurentenstatistik 2023, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/soziale-sicherheit/bericht-erstattung-altersvorsorge/neurentenstatistik.html> (Abruf 22.7.2024).

¹¹ MICHAEL FERBER, Mehr Pensionäre entscheiden sich für Kapital statt Rente, Das Sparkapital aus der beruflichen Vorsorge zu beziehen, ist en vogue – das birgt auch Risiken, Neue Zürcher Zeitung vom 27.6.2024, 25.

Abb. 1 – Mittelwert und Kapitalbezug aus der Beruflichen Vorsorge



Datenquelle: BFS (FN 10), Neurentenstatistik, Werte in CHF

Immer mehr Pensionierte beziehen aus der Pensionskasse das Kapital anstelle einer Rente.¹² Dieser Trend ist nicht neu. Im Jahr 2004 haben 24 Prozent der Neupensionierten das Kapital aus der beruflichen Vorsorge bezogen, im Jahr 2012 ungefähr 30 Prozent.¹³ Das Volumen der Kapitalbezüge nahm von 2012 bis 2022 von CHF 5.9 auf CHF 13.0 Milliarden zu (plus 121 Prozent). Und die Anzahl der Personen, die vollständig oder teilweise Kapital beziehen, stieg von 2012 bis 2022 von 34'000 auf 54'000 (plus 57 Prozent). Auch der Kapitalbezug pro Kopf nahm im selben Zeitraum im Durchschnitt von CHF 171'000 auf CHF 240'000 zu.¹⁴

Die vollständigen Rentenbezüge aus der beruflichen Vorsorge auf den Pensionierungszeitpunkt hin nahmen in den letzten Jahren ab (2015 = 50 Prozent; 2021 =

44 Prozent). Die reinen Kapitalbezüge nahmen zu (2015 = 31 Prozent; 2021 = 36 Prozent) und die Mischformen blieben etwa gleich (2015 = 19 Prozent; 2021 = 20 Prozent).¹⁵ Damit sind reine Rentenleistungen heute in der Minderheit.

Der Durchschnitt und der Median der Kapitalbezüge aus der beruflichen Vorsorge auf den Pensionierungszeitpunkt hin stiegen in den letzten Jahren ebenso an. Der Median der Kapitalauszahlung (CHF 102'449; Männer CHF 153'564, Frauen CHF 65'622, Werte 2022) beträgt etwa die Hälfte des Durchschnitts (CHF 217'634; Männer CHF 281'470, Frauen CHF 130'082, Werte 2022), was auf Ausreisser nach oben hinweist, d.h. um Kapitalbezüger mit viel angespartem Vorsorgegeld.¹⁶

Bei Männern und Frauen stieg der Betrag der angesparten Kapitalien in der beruflichen Vorsorge in den letzten Jahren an. Männer haben generell mehr Kapital in der beruflichen Vorsorge angespart als Frauen, im Durchschnitt mehr als doppelt so viel. Die Rentenbezüge aus der beruflichen Vorsorge (Durchschnitt und Median) nahmen nicht nur prozentual, sondern auch betragsmässig ab.¹⁷

¹² FERBER (FN 11), 25; BFS (FN 10).

¹³ MONIKA BÜTLER, Insights from Switzerland's Pension System, in: Olivia S. Mitchell/Richard C. Shea (Ed.), Reimagining Pensions, The Next 40 Years, Chapter 13, Oxford UK 2016, 247–273, 253, 270; MONIKA BÜTLER/FEDERICA TEPPA, The choice between an annuity and a lump sum: Results from Swiss pension funds. Journal of Public Economics 91, 2007, 1944–1966.

¹⁴ Sowohl das Volumen als auch die Anzahl Personen mit Kapitalbezügen liegen beispielsweise bei PUBLICA höher (DORIS BIANCHI, Weshalb entscheiden sich versicherte Personen für den Kapitalbezug? Referat der PUBLICA Pensionskasse des Bundes am Vorsorge Symposium VPS.EPAS, 5./6. Juni 2024, 1–14). PUBLICA ist die Pensionskasse des Bundes mit 69'000 versicherten Personen und 42'000 Rentnerinnen und Rentnern. Die Bilanzsumme beträgt CHF 40.5 Milliarden (<https://www.publica.ch/de>). Die Angaben zu PUBLICA dienen lediglich zum Vergleich. PUBLICA oder die BVK sollen nicht bewusst eine prominente Rolle in diesem Beitrag erhalten. Ich habe mich auf diejenigen Daten und Informationen abgestützt, welche überhaupt verfügbar sind. Dies ist einem gewissen Pragmatismus geschuldet, das wenige zu verarbeiten, was es gibt. Manchmal sind als Quellen auch Unterlagen von Fachkonferenzen berücksichtigt, welche normalerweise in einer wissenschaftlichen Publikation nicht zitiert würden.

¹⁵ BFS (FN 10). Nicht bekannt ist, welche Destinatäre bereits vor dem Ruhestand Vorsorgegeld bezogen haben (Wohneigentumsförderung, Selbständigkeit, Auswanderung, Invalidität). Die Auswertung der Neurentenstatistik macht nur eine Aussage zu den Geldflüssen aus Renten und Kapitalien im Pensionierungszeitpunkt. Was bei der Pensionierung effektiv zur Verfügung steht, ist im Durchschnitt und im Median tiefer als das «theoretische» Kapital ohne Vorbezugsmöglichkeit.

¹⁶ BFS (FN 10).

¹⁷ BFS (FN 10).

Die Tendenz zu vermehrten Kapitalbezügen konnte auch bei der BVK¹⁸ beobachtet werden. Mit Einführung neuer Rentenmodelle mit individuelleren Bezugsmöglichkeiten konnte dieser Aufwärtstrend gebrochen werden.¹⁹ Dies lässt darauf schliessen, dass für einige Destinatäre bisher der vollständige Rentenbezug zu wenig flexibel und der Kapitalbezug mangels anderer Optionen möglicherweise eine «Ausweichentscheidung» waren. Das führt zur Frage, welche Einflussfaktoren, Gründe und Motive den Kapitalbezug beeinflussen.

B. Einflussfaktoren, Gründe und Motive

1. Entscheidungsstruktur

Die Neurentenstatistik befragt auch die Gründe und Motive für einen Kapitalbezug aus der beruflichen Vorsorge.²⁰ Etwa 37 Prozent der Kapitalbeziehenden wollen selber über ihr Geld bestimmen oder es selber anlegen. Knapp 14 Prozent geben an, dass ein Rentenbezug nicht möglich war, da das Vermögen zu klein war.²¹ Rund 24 Prozent erwähnen einen anderen Grund. Etwa 14 Prozent geben finanzielle und gesundheitliche Erwägungen an. Und 12 Prozent der Befragten wurden so beraten, dass sie das Kapital beziehen sollen.

Die Einflussfaktoren auf die individuellen Spar-, Investitions- und Auszahlungsentscheidungen in der Altersvorsorge sind vielfältig:²² Zu den *rationalen Entscheidungsfaktoren* gehören u.a. die Lebenserwartung, die steuerliche Behandlung der Vorsorgegelder, allfällige Renten/Einkommen aus anderen Quellen, die Aufgaben-, Rollen- und Risikoaufteilung zwischen Personen in Paarbeziehungen, Vererbungsmotive, fehlende Rentenprodukte resp. Bezugsmöglichkeiten bei den Pensionskassen oder strategisches Verhalten (Moral Hazard). Zu den *anderen, oft verhaltensökonomischen*, Faktoren zählen Framing, Financial Literacy, Regret Aversion, Loss Aversion, Kontrollillusion oder mangelndes Vertrauen in das Vorsorgesystem.

Eine gewisse Unschärfe enthalten diese Erklärungsfaktoren insofern, als sich in Befragungen rund ein Viertel der Rentenbeziehenden nicht mehr an den Hauptgrund

ihrer Entscheidung erinnerte.²³ Unklar ist, ob dies auch bei den Kapitalbeziehenden so war.

Beim Entscheid «Rente oder Kapital» lässt sich zwischen Entscheidungsanomalien und -fehlern sowie rationalem, strategischem Verhalten unterscheiden:

Erstens ist die Entscheidung zwischen Kapital- und Rentenbezug schwierig, nicht rückgängig zu machen und erfordert eine Planung über die nächsten 20 bis 30 Jahre. *Verhaltens- und Entscheidungsanomalien* im Zusammenhang mit der Ruhestandsplanung sind daher zu erwarten. Solche Fehler können für die Individuen und für die Gesellschaft resp. den Staat potenziell kostspielig sein.²⁴ Je stärker die berufliche Vorsorge individualisiert wird und Wahlfreiheiten ermöglicht, desto stärker muss man sich auch mit solchen Fragen auseinandersetzen. Transferiert man die Verantwortung für die Altersvorsorge von der Pensionskasse auf das Individuum, ziehen individuelle Planungsfehler manchmal die Allgemeinheit in Mitleidenschaft.²⁵ Der «letzte Träger des Altersvorsorgerisikos» ist immer der Staat, wenn die Gesellschaft niemanden in Armut abgleiten lassen möchte.

Zweitens können solche Entscheidungen durch *strategisches Verhalten* beeinflusst sein.²⁶ Wer beispielsweise zu wenig für sein Alter spart, kann damit rechnen, staatliche Unterstützungsleistungen zu erhalten.²⁷ Oder wer freiwillig selbst mehr spart (z.B. einen höheren Sparbeitrag im BVG wählt), verliert im Ruhestand staatliche Zuschüsse und Vergünstigungen. In einem solchen Setting ist es rational, weniger zu sparen. Strategisches Verhalten kann für die Gesellschaft resp. für den Staat teuer sein. Und es wird zum Problem für die Pensionskassen, wenn strategisches Verhalten auf die Entscheidung zum Renten- resp. Kapitalbezug angewendet wird.

2. Befragungen und empirische Forschung

Befragungen und die empirische Forschung haben den Kapitalbezug aus der beruflichen Vorsorge untersucht.²⁸ Da eine Pensionskassenrente das finanzielle Langlebkeitsrisiko absichert (das Vermögen kann nicht «aufgebraucht» sein, auch wenn man sehr alt wird; dieses Risiko trägt die Pensionskasse), ist der daraus entstehende Nutzen hoch, wie *ökonomische Nutzenmodelle* zeigen. Solche Modelle tendieren beispielsweise zum Rentenbezug, wenn die *Risikoaversion* des

¹⁸ Die BVK ist die Pensionskasse des Kantons Zürich und mit 139'000 Versicherten und knapp CHF 40 Milliarden Anlagevermögen die grösste Pensionskasse der Schweiz (<https://bv.k.ch/de/ueber-bvk>).

¹⁹ MARTIN OSTERWALDER, Neue Rentenmodelle – neue Möglichkeiten, Referat an der «Vision PK 2030», ZHAW Institut für Risk and Insurance, vom 06.5.2024, 1–21.

²⁰ BFS (FN 10).

²¹ Tiefe Alterskapitalien können zu «unfreiwilligen» Kapitalbezügen führen. Art. 37 Abs. 3 BVG: «Die Vorsorgeeinrichtung kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als zehn Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als sechs Prozent oder die Waisenrente weniger als zwei Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt».

²² MONIKA BÜTLER, Alterssicherung zwischen Zwang, Paternalismus und Wahlfreiheit, Perspektiven der Wirtschaftspolitik 18(4) 2017, 370.

²³ BERGSMANN (FN 3), 1.

²⁴ BÜTLER (FN 13), 260–264.

²⁵ BÜTLER (FN 22), 368.

²⁶ BÜTLER (FN 13), 264–267.

²⁷ BÜTLER (FN 13), 261.

²⁸ In der Schweiz hat sich vor allem MONIKA BÜTLER mit ihren Alumni und Koautorinnen und -autoren in der empirischen Forschung zu dieser Frage hervorgetan. Aktuell (Herbst 2024) arbeitet die PUBLICA an einer umfassenden Datenanalyse zum Kapitalbezug (BIANCHI [FN 14], 3).

Versicherten resp. der Versicherten höher ist.²⁹ Optimal wäre es, einen grossen Teil des angesparten Kapitals als Rente zu beziehen.³⁰ Empirische Studien für die Schweiz zeigen ein differenzierteres Bild.

Beim Rentenbezug verzichtet man komplett auf Flexibilität. Ein Kapitalbezug ermöglicht eine *flexible Verwendung der finanziellen Mittel*. Viele Kapitalbeziehende zahlen auch ihre Hypotheken ab.³¹

Ein wesentlicher Treiber für die Zunahme der Kapitalbezüge sind sinkende *Umwandlungssätze*. Dieser Zusammenhang wird häufig in den Medien erwähnt und auch in der Forschung bestätigt.³² Die Versicherten reagieren stark auf veränderte Rahmenbedingungen. Eine Senkung des Umwandlungssatzes führt zu verstärktem Kapitalbezug.³³ Die Versicherten zeigen auch strategisches Verhalten und Antizipation, indem sie ihre Pensionierung auf einen Termin vor der Senkung des Umwandlungssatzes vorverlegen. Die Verrentungsraten im Vergleich zur Kontrollgruppe blieben auch später niedriger.³⁴ Vielleicht kann man diese «Nach-Reaktion» als Vertrauensverlust ins Versorgungssystem interpretieren.

Die dominante Bezugsstrategie sollte aufgrund unterschiedlicher Umwandlungssätze die Rente aus dem Obligatorium und das Kapital aus dem überobligatorischen BVG sein.³⁵ Die Versicherten entscheiden sich aber sehr oft für eine «polare» Option, entweder Kapital oder Rente, was auf eine uninformierte Entscheidung resp. Entscheidungsanomalien schliessen lässt.³⁶ Oder die bisherigen reglementarischen Bezugsvarianten bildeten die Präferenzen der Versicherten zu wenig flexibel ab.

Der Kapitalbezug ist oft steuerlich attraktiver als der Rentenbezug.³⁷ Die *steuerlichen Anreize*, sich für eine Aufteilung des Kapitals und der Rente anstelle einer polaren Option zu entscheiden, nehmen mit zuneh-

mendem Alterskapital zu.³⁸ Je tiefer die steuerliche Belastung auf der Kapitalauszahlung ausfällt, desto eher wird das Kapital anstelle der Rente gewählt, und umgekehrt. Vor allem die vermögenden Versicherten prägen diesen Befund.³⁹ Dies lässt auf eine aktive Steuerplanung schliessen.

In einer aktuellen Studie basierend auf realen Bezugsentscheidungen einer grossen Schweizer Pensionskasse werden diese steuerlichen Effekte differenziert erörtert:⁴⁰ Steuern sind ein wichtiger Einflussfaktor bei der Entscheidung, ob die Altersleistungen als Kapital oder als Rente bezogen werden. Steigt die Besteuerung auf der Kapitalauszahlung, führt dies zu einem signifikanten Anstieg der Rentenbezüge. Erkennbar ist auch ein strategisches Verhalten, indem durch teilweisen Kapitalbezug das verbleibende Renteneinkommen so «gesteuert» wird, dass die Grenzsteuerbelastung auf dem Einkommen optimiert wird. Die Steuerbelastung auf Kapitalauszahlungen beeinflusst die Bezugsentscheidung nur für Individuen mit hohem Vermögen, während die Steuerbelastung auf Rentenzahlungen die Bezugsentscheidung über die ganze Vermögensverteilung beeinflusst.

Allgemeiner könnte formuliert werden, dass sich Rentenbeziehende dem Risiko von zukünftigen Steuererhöhungen auf Einkommen aussetzen und keine Flexibilität haben, zu reagieren, sollten sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen ändern. Kapitalbeziehende können dieses politische Risiko eliminieren. Notfalls ziehen sie mit ihrem Vermögen in ein anderes Land.

Bei der PUBLICA wurden die *Kapitalbezugsquoten* auch nach Kanton ausgewertet. Die höchsten Anteile waren in Appenzell Innerrhoden, Zug, Glarus, Graubünden und Solothurn zu verzeichnen, die tiefsten in Basel-Stadt, Genf, Basel-Land, Zürich und Waadt.⁴¹ Ein direkter Einfluss der Belastung durch die Kapitalauszahlungssteuer, die kantonale recht unterschiedlich ist, auf die Bezugsquote ist nicht erkennbar. Vielmehr scheint ein Gegensatz zwischen urbanen und ländlichen Räumen vorzuliegen.

Geschiedene und verwitwete beziehen häufiger als alleinstehende Männer das Kapital, was möglicherweise auf ein *Erbschaftsmotiv* hinweist. Sie haben viel wahrscheinlicher Kinder, welche als Nachkommen erben.⁴² Interessant ist, dass verheiratete Personen bei der PUBLICA minim häufiger das Kapital beziehen als

²⁹ BÜTLER/TEPPA (FN 13), 1944–1966.

³⁰ BÜTLER (FN 22), 371.

³¹ BERGSMANN (FN 3), 1.

³² FERBER (FN 11), 25; MONIKA BÜTLER/STEFAN STAUBLI, Payouts in Switzerland: Explaining Developments in Annuityization, Pension Research Council Working Paper, No. 23, 2010, The Wharton School, University of Pennsylvania, 24; BÜTLER (FN 13), 261; BÜTLER (FN 22), 372.

³³ Auch bei der PUBLICA korrelieren sinkende Umwandlungssätze mit einer steigenden Kapitalbezugsquote. Erhalten die Versicherten Personen eine Zusatzkompensation beim Rentenbezug, sinkt die Kapitalbezugsquote (BIANCHI [FN 14], 11).

³⁴ Es ist unbekannt, ob sich die Versicherten, die sich für einen Kapitalbezug entscheiden, auch den Solidaritäten und/oder den Umverteilungen in der beruflichen Vorsorge entziehen wollen (vgl. unten III.C).

³⁵ Diese ist oft gar nicht möglich. Erstens ist ein anteilmässiger Bezug i.d.R. reglementarisch nicht zulässig. Zweitens geht man von einem gesplitteten Vorsorgemodell aus, das in der Praxis viel seltener vorkommt als das umhüllende Modell.

³⁶ BÜTLER (FN 13), 261.

³⁷ BERGSMANN (FN 3), 1.

³⁸ BÜTLER (FN 13), 264–267.

³⁹ BÜTLER (FN 22), 372.

⁴⁰ MONIKA BÜTLER/ALMA RAMSDEN, How taxes impact the choice between an annuity and the lump sum at retirement, *Journal of Pension Economics & Finance*, 23(1) 2024, 1–29.

⁴¹ BIANCHI (FN 14), 10.

⁴² BÜTLER/TEPPA (FN 13), 1944–1966.

unverheiratete Personen.⁴³ Einerseits verzichtet man auf anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen, andererseits kann ein allfälliges Restvermögen an den Ehepartner vererbt werden.

Das Design des Vorsorgeplanes resp. die reglementarische Standardoption zum Bezug der Altersleistungen üben einen großen Einfluss auf das beobachtete Verhalten aus. Die *Default-Option* für den Bezug der Altersleistung in den Vorsorgeplänen ist oft die Rente, was die Anzahl der Kapitalbezüge vermindert.⁴⁴ Art. 37 Abs. 1 BVG bestimmt, dass die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen in der Regel als Rente ausgerichtet werden. Üblicherweise muss der Kapitalbezug zwischen sechs Monaten bis drei Jahre vor der Pensionierung bei der Pensionskasse angemeldet werden.⁴⁵ Wer keine oder eine verspätete Meldung macht, erhält die Default-Option, üblicherweise die Rente. Die Versicherten halten sich meist an die Standardoption des Vorsorgeplanes, anstatt eine aktive Entscheidung zu treffen. Die Wahrscheinlichkeit einer Kapitalauszahlung ist bei Pensionskassen deutlich höher, die standardmässig in ihren Reglementen einen (Teil-) Kapitalbetrag anbieten.⁴⁶

Diskutiert werden in der Forschung auch *Peer-Effekte* («das wurde von anderen auch so gemacht»). Wenn sich Versicherte bei der Entscheidung nicht an der Standardoption orientieren, sondern an dem, was ihre Vorgänger, Berufskollegen, Familienangehörige usw. wählten, ist das ein klassischer Fall eines Peer-Effekts.⁴⁷

Viele Versicherte bleiben bei der Rente als Standardoption, wenn sie aktiv tätig werden müssten. Eine Studie untersuchte eine Pensionskasse, welche alle Versicherten über die Wahlmöglichkeit aktiv informierte und eine *Entscheidung verlangte* (keine Default-Option). Diese Einforderung eines aktiven Entscheides erhöht die Kapitalbezugsquote in ansonsten gleichartigen Vorsorgeplänen.⁴⁸ Daher sind Standardoptionen (Nudges) zum beliebten Werkzeug eines sanften Paternalismus geworden, um die Entscheidungen der Individuen in der Alterssicherung zu lenken. Standardoptionen können allerdings unterschiedliche Präferenzen und

persönliche Umstände und Verhältnisse nicht immer erfassen.⁴⁹

Auch die *Gestaltung des Vorsorgeplans* (das Vorsorgeprimat) hat Auswirkungen auf die Entscheidung. In Leistungsprimat-Plänen (defined benefit) sind viel höhere Rentenquoten feststellbar als in Beitragsprimat-Plänen (defined contribution), wo häufiger das Kapital bezogen wird.⁵⁰ Man kann davon ausgehen, dass in Leistungsprimat-Plänen die Renten i.d.R. höher ausfallen, was Kapitalbezüge relativ unattraktiver macht.

Auch das *Framing* spielt eine Rolle, ob man in der Beratung den Kapitalbezug eher als «Investment» (21 Prozent wählen die Rente) oder eher als «Sicherstellung des lebenslangen Konsums» (72 Prozent wählen die Rente) darstellt.⁵¹ Gerade im Finanzberatungs-Setting mit seinen vielfältigen Interessenkonflikten sind hier Ergebnisse denkbar, die nicht unbedingt dem Kundeninteresse entsprechen. Framing-Effekte können auch bei der Information über das Vorsorgeguthaben und die Rentenansprüche auftreten. Die Gestaltung des jährlichen Vorsorgeausweises, der seit 2005 obligatorisch abgegeben werden muss, entscheidet mit, ob eher das Kapital- oder eher die Rente bezogen wird.⁵²

Geringfügige angesparte Vorsorgekapitalien werden eher als Kapital bezogen. Hier wird rationales Verhalten vermutet, weil nach dem Verzehr des Vermögens staatliche Unterstützungsleistungen gezahlt werden.⁵³ Derzeit beziehen 12 Prozent der Bezügerinnen und Bezüger einer AHV-Rente *Ergänzungsleistungen*, weil ihr Einkommen die minimalen Lebenshaltungskosten nicht deckt.⁵⁴ Es besteht ein Anreiz, Renteneinkommen in Kapitalauszahlungen umzuwandeln, weil Freigrenzen beim Vermögen bestehen (CHF 100'000 für Alleinstehende, CHF 200'000 für Ehepaare; zudem wird die selbstbewohnte Liegenschaft nicht be-

⁴³ BIANCHI (FN 14), 8.

⁴⁴ BÜTLER (FN 22), 375; BÜTLER/TEPPA (FN 13), 1944–1966. Eine Default Option ist eine voreingestellte Wahlmöglichkeit, die automatisch ausgewählt wird, wenn keine andere Option aktiv gewählt wird.

⁴⁵ Die Fristen scheinen sich in der Praxis zu verkürzen. Eine Anmeldung zum Kapitalbezug ist heute in einigen Reglementen innert 1 bis 6 Monaten vor Pensionierung möglich, manchmal auf Anfrage noch kurzfristiger.

⁴⁶ BÜTLER/STAUBLI (FN 32), 24; BÜTLER (FN 13), 261–264; BÜTLER (FN 22), 370.

⁴⁷ BÜTLER/STAUBLI (FN 32), 24; BÜTLER (FN 22), 375; BÜTLER (FN 13), 261–264. Peer-Effekte bezeichnen den Einfluss, den die Verhaltensweisen, Einstellungen oder Leistungen von Personen im eigenen Umfeld (Beruf, Schule, Freizeit, Familie usw.) auf eine Person haben können.

⁴⁸ BÜTLER (FN 13), 261–264.

⁴⁹ BÜTLER (FN 22), 370; MONIKA BÜTLER/OLIVIA S. MITCHELL/MIKE ORSZAG, Advances in understanding pension decisions, *Journal of Pension Economics & Finance* 17(3) 2018, 251–253. «Nudges» sind subtile Anstösse oder Hinweise, die Menschen dazu bringen sollen, bestimmte Entscheidungen zu treffen, ohne ihre Wahlfreiheit einzuschränken. Diese Techniken werden oft verwendet, um das Verhalten in eine gewünschte Richtung zu lenken, indem sie die Entscheidungsumgebung so gestalten, dass die gewünschte Option attraktiver oder einfacher erscheint. Die Default Option in einem Vorsorgeplan ist ein solcher Nudge.

⁵⁰ BÜTLER (FN 22), 375; BÜTLER (FN 13), 261–264.

⁵¹ BÜTLER (FN 13), 261–264. Framing bezieht sich auf die Art und Weise, wie Informationen präsentiert oder formuliert werden, um die Wahrnehmung und Entscheidungen der Menschen zu beeinflussen.

⁵² BÜTLER (FN 13), 261–264.

⁵³ MONIKA BÜTLER/KIM PEIJENBURG/STEFAN STAUBLI, How much do means-tested benefits reduce the demand for annuities? *Journal of Pension Economics & Finance* 16(4) 2017, 419–449; BÜTLER/STAUBLI (FN 32), 24; BÜTLER/TEPPA (FN 13), 1944–1966.

⁵⁴ BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG BSV, Statistik der Ergänzungsleistungen zur AHV und IV 2024, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen/statistik.html> (Abruf 5.7.2024).

rücksichtigt).⁵⁵ Ergänzungsleistungen senken zwar die Armutsquote in der Gesellschaft, wirken aber auf die Renten- oder Kapitalentscheidung, weil sie das Risiko des Vermögensaufbrauchs implizit versichern, gerade für Personen mit geringem angespartem Kapital. Manches deutet darauf hin, dass Ergänzungsleistungen die Rentennachfrage von Personen mit geringem oder mittlerem Rentenvermögen erheblich verringern. Dieser Fehlanreiz (*Moral Hazard*) kann potenziell für den Staat kostspielig sein.⁵⁶

Der Staat löst das mit einer Vorsorgepflicht, denkt aber nicht bis ans Ende. «Der Schutz der Allgemeinheit ist denn auch einer der Gründe für einen Zwang zur Vorsorge in fast allen Ländern. Bemerkenswert ist, dass angelsächsische Länder (sowie die Schweiz) zwar das Ansparen von Alterskapital vorschreiben, den Bürgern aber die Verwendung der angesparten Mittel im Ruhestand überlassen [...] Wo der Staat eine (steuerfinanzierte) Grundversicherung anbietet, ergibt sich daraus ein Anreiz, sich das Kapital auszahlen zu lassen und später auf Kosten der Allgemeinheit Bedarfsleistungen zu beanspruchen».⁵⁷ Empirische Untersuchungen zeigen, dass bedarfsabhängige staatliche Leistungen (z.B. Ergänzungsleistungen) die Nachfrage nach Rentenzahlungen gegenüber Kapitalauszahlungen vermindern, speziell für Individuen am unteren Ende der Vermögensverteilung.⁵⁸

Einerseits möchten viele Versicherte ihre Altersvorsorge autonom und flexibel verwalten. Andererseits sind sie oft ungenügend über die Funktionsweise der Sozialversicherungen und der Kapitalmärkte informiert.⁵⁹ Denkbar ist auch ein fehlendes Marktangebot, d.h. dass die bisher verfügbaren *Modelle des Bezugs der Altersleistungen nicht immer den Kundenpräferenzen entsprechen*. Obwohl die Kapitalbezugsquote in den letz-

ten Jahren gestiegen ist, ist diese Wahl vermutlich nicht in jedem Fall sinnvoll, wie selbst die Pensionskassen betonen. Einerseits erschöpften sich die Bezugsmöglichkeiten bisher oft in der Wahl zwischen Rente und/oder Kapital, andererseits waren die Beratungsmöglichkeiten der Pensionskassen beschränkt.⁶⁰

Neue Rentenmodelle bei der BVK versuchen Renten- und Kapitalbezugsaspekte je nach Lebenssituation zu gewichten und den Versicherten individuellere Gestaltungsmöglichkeiten anzubieten. Neben flexiblen und innovativen Lösungen geht es der BVK auch darum, eine faire Pensionskasse ohne Umverteilung zu sein.⁶¹ Bei der BVK ist zudem aufgefallen, dass die Anzahl der Beratungen ansteigt und konkrete Handlungsempfehlungen über alle drei Säulen der Altersvorsorge hinweg gewünscht werden.⁶²

Mit neuen Rentenmodellen versucht die PTV⁶³ Lösungen anzubieten, die einen Kapitalbezug ohne oder allenfalls mit reduziertem Risikotransfer der Langlebigkeits- und Anlagerisiken an den Versicherten ermöglichen, z.B. mittels einer Teilgarantie des Anlageertrags. Rund 10 Prozent der Altersrentnerinnen und -rentner der PTV wählen dieses Modell. Die PTV geht hierbei pragmatisch vor: «Können wir es rechnen, kann man es durchführen».⁶⁴

Denkbar sind letztlich auch *Kapitalbezüge, um politische Risiken zu minimieren*. Nach aktueller Gesetzeslage sind Rentnerinnen und Rentner (kaum je) Träger der Systemrisiken der beruflichen Vorsorge. Sanierungsmassnahmen von Pensionskassen belasten heute ausschliesslich die aktiven Versicherten und die Arbeitgebenden, was weder dem Grundsatz der Kollektivität noch dem Gedanken der Opfersymmetrie entspricht.⁶⁵ Es ist denkbar, dass gewisse Kapitalbeziehende sich prospektiv vor diesem politischen Risiko schützen wollen, sollte man dieses Prinzip dereinst verändern. Weil sie keine Rente beziehen, kann man sie auch nicht mittels Rentensenkungen zu Sanierungsbeiträgen heranziehen. Und bezieht man eine Rente, kann man zu-

⁵⁵ BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNG BSV, Grundlagen Ergänzungsleistungen 2024, <https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen/grundlagen-und-gesetze/grundlagen.html> (Abruf 5.7.2024). Man vergleiche diese Freigrenzen mit dem Median der Kapitalauszahlung (CHF 102'449; Männer CHF 153'564, Frauen CHF 65'622, Werte 2022). Gemäss Vermögensstatistik besitzen rund 73 Prozent aller privaten Haushalte in der Schweiz ein Reinvermögen von weniger als CHF 200'000, 22 Prozent besitzen gar kein Vermögen oder haben Schulden (BUNDESAMT FÜR STATISTIK BFS, Vermögen 2024, <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/wirtschaftliche-soziale-situation-bevoelkerung/einkommen-verbrauch-vermoegen/vermoegen.html> [Abruf 22.7.2024]). Gleichzeitig ist bekannt, dass es viele vermögende Rentnerhaushalte gibt. Man kann davon ausgehen, dass das hier dargestellte Entscheidungskalkül für viele Haushalte relevant und keine «Randerscheinung» ist.

⁵⁶ BÜTLER/STAUBLI (FN 32), 24; BÜTLER (FN 13), 264–267; BRUNO S. FREY/LARS P. FELD/MELANIE HÄNER/CHRISTOPH A. SCHALTEGGER/GEHARD KIRCHGÄSSNER, Demokratische Wirtschaftspolitik, Theorie und Anwendung, 4. A., München 2024, 266). *Moral Hazard* bezeichnet eine Situation, in der eine Person bereit ist, höhere Risiken einzugehen, weil sie weiss, dass sie die negativen Konsequenzen dieser Risiken nicht selbst tragen muss.

⁵⁷ BÜTLER (FN 22), 373–374.

⁵⁸ BÜTLER et al. (FN 53), 419–449.

⁵⁹ BÜTLER (FN 13), 247.

⁶⁰ OSTERWALDER (FN 19), 1–21.

⁶¹ Dies ist gesetzlich in dieser absoluten Form gar nicht möglich und mit einer Sozialversicherung unvereinbar. Alle aktiv Versicherten müssen beispielsweise Risikobeiträge für Hinterlassenenleistungen bezahlen, auch wenn sie gar keine Hinterlassenen haben. Eine klassische Umverteilung. Die BVK meint hier vermutlich die Umverteilung von Anlageerträgen von Aktiven an Rentner, was tatsächlich systemfremd ist.

⁶² FERBER (FN 2), 22; OSTERWALDER (FN 19), 1–21.

⁶³ Die PTV ist die Pensionskasse der Technischen Verbände SIA, STV, BSA, FSAL und USIC mit rund 16'000 Versicherten (<https://ptv.ch/>).

⁶⁴ CHRISTOPH BRÜGGER, Finanzielle Sicherheit trotz Kapitalbezug: Die «Ablösung» als Lösung, Referat an der «Vision PK 2030», ZHAW Institut für Risk and Insurance vom 06.05.2024, 1–9.

⁶⁵ AMT FÜR BERUFLICHE VORSORGE UND STIFTUNGEN DES KANTONS ZÜRICH BVS, Sicherheit und Unsicherheit in der Zweiten Säule, Bericht der BVS «Groupe de Reflexion» zu systemimmanenten Risiken der beruflichen Vorsorge, Mai 2005, 35.

künftigen Steuererhöhungen nicht mehr ausweichen. Ob solche Überlegungen im Entscheidungskalkül eine Rolle spielen, ist unklar.

C. Grenzen des Kapitalbezugs – garantierte vs. kapitalmarktorientierte Renten

In einem gewissen Kontrast zur Individualisierung und zur Tendenz hin zum Kapitalbezug zeigen Umfragen, dass die Verknüpfung der Rentenhöhe an das Kapitalmarktergebnis umstritten ist.⁶⁶ Gerade jüngere Befragte sind skeptischer gegenüber variablen BVG-Renten, die zwar höhere Erträge versprechen, aber auch einem Kapitalmarktrisiko ausgesetzt sind. Dass Jüngere aufgrund des langen Anlagehorizontes von einer mutigeren Anlagestrategie profitieren könnten, ist offenbar wenig relevant. Insgesamt sind nur 36 Prozent der Befragten an einem variablen Rentenmodell in der beruflichen Vorsorge interessiert.⁶⁷ «Für 59 Prozent aller Befragten sind garantierte Renten für Personen im Ruhestand ein zentrales Kriterium von Fairness im BVG. [...] Der grosse Rückhalt einer Rentengarantie für die aktuellen Rentner und Rentnerinnen macht deutlich, dass weite Teile der Bevölkerung das Kapitaldeckungsprinzip zwar formell gutheissen, es aber nicht wirklich verinnerlicht haben».⁶⁸

Dafür spricht auch, dass bei starkem Rückgang der Zinsen und der Anlagerenditen die Kapitalbezugsquote zurückgeht. Die Bereitschaft, in der Altersvorsorge individuelle Anlagechancen und -risiken einzugehen, ist möglicherweise ein «Schönwetterkonzept». Kapitalbeziehende hinterfragen ihre Entscheidung häufiger als Rentenbeziehende. Sie würden sich rückblickend seltener wieder gleich entscheiden.⁶⁹

Andere Autoren plädieren für eine Trennung von sozialpolitischer Vorsorgezielsetzung und individuellem Vorsorgesparen. Die Leistungen würden zukünftig nicht länger garantiert sein, auch jene in der Entsparphase (im Ruhestand) nicht. Die versicherte Person soll in einem gesetzlichen Rahmen ihre berufliche Vorsorge selbst bestimmen können.⁷⁰ Der Staat soll eine

minimale Vorsorge verpflichtend sicherstellen, alles andere könne man individualisieren. Was dann genau der Unterschied zwischen der kollektiven beruflichen Vorsorge und der individuellen dritten Säule oder gar dem freien (steuerlich nicht geförderten) Vermögensaufbau sein soll, bleibt jedoch offen.

Möglicherweise ist hier eine Spaltung der Versicherten in zwei Gruppen erkennbar. Einerseits eine zunehmende Zahl von Kapitalbezüglern, welche ein Kapitalanlage- und ein Langlebkeitsrisiko eingeht und darin Chancen sieht, und sich damit den Solidaritäten und/oder der Umverteilung in der beruflichen Vorsorge entzieht. Andererseits gibt es viele Versicherte, welche schwankenden Vorsorgeleistungen und variablen Renten skeptisch gegenüberstehen. Für diese Gruppe kommt nur die lebenslang garantierte Rente in Frage, welche letztlich alle Entscheidungen und Risiken an die Pensionskasse überträgt.

III. Berufliche Vorsorge als Versicherung und als Sozialversicherung

A. Rechtliche und reglementarische Rahmenbedingungen

Wie einleitend erwähnt trifft in der beruflichen Vorsorge ein genereller gesellschaftlicher Wandel hin zur Individualisierung und Pluralisierung auf das Konzept einer kollektiven, solidarischen Sozialversicherung.⁷¹ Zuerst werden die rechtlichen und reglementarischen Rahmenbedingungen des Kapitalbezugs – oder genereller, der individuellen Gestaltungs- und Wahlmöglichkeiten – im Rahmen der beruflichen Vorsorge dargestellt.⁷²

Die berufliche Vorsorge ist trotz immer wieder aufkeimender Diskussionen um eine freie Pensionskassenwahl nach wie vor ein *arbeitgebergebundenes, kollektives Vorsorgewerk*.⁷³ Unselbständig Erwerbende entscheiden sich mit der Unterzeichnung eines Arbeitsvertrags auch für die Pensionskassenlösung des Arbeitgebers, der sie beitreten müssen. Mit einem Stellenwechsel wechseln sie auch ihren Vorsorgeanbieter. Während die versicherten Personen in der Ansparphase keine Wahlmöglichkeit bezüglich der Pensionskasse haben, können sie sich bei der Pensionierung für eine Reihe von Auszahlungsmöglichkeiten des Altersguthabens (Zah-

⁶⁶ MICHAEL FERBER, Wer hat Angst vor flexiblen Renten? Modelle, die an den Kapitalmarkt gekoppelt sind, gelten als Tabu – einige Kassen haben sie trotzdem eingeführt, Neue Zürcher Zeitung vom 21.4.2022, 25. Ein BVG-1e-Plan ermöglicht es Gutverdienenden, selbst zu bestimmen, wie ihr Vorsorgeguthaben auf versicherten Lohnanteilen über CHF 132'300 angelegt wird (BOLLIER [FN 3], 528–529). Aus diesen Vorsorgeplänen wird bei der Pensionierung regelmässig ein Kapital ausgezahlt. Eine Rentenlösung besteht nicht.

⁶⁷ JULIE CRAVIOLINI/MICHAEL HERMANN/VIRGINIA WENGER, Fairplay in der beruflichen Vorsorge, Befragungsstudie Sotomo 05/2021 für Vita – Berufliche Vorsorge und Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, Zürich 2021, 6–7.

⁶⁸ CRAVIOLINI et al. (FN 67), 8.

⁶⁹ BERGSMANN (FN 3), 1.

⁷⁰ YVONNE SEILER ZIMMERMANN/KARSTEN DÖHNERT, Berufliche Altersvorsorge 2050, HSLU Hochschule Luzern Wirtschaft, IFZ Institut für Finanzdienstleistungen Zug, Zug 2022, 3–5.

⁷¹ LEIBUNDGUT (FN 5), 1–23.

⁷² Die Durchführung des BVG mittels Gemeinschafts- und Sammeleinrichtungen bietet ebenfalls individuelle Gestaltungsmöglichkeiten, allerdings bei der kollektiven Durchführung, nicht bei der versicherten Person (BOLLIER [(FN 3), 514–515).

⁷³ HENRIETTE RIETMANN, Wieviel Individualisierung verträgt die berufliche Vorsorge als kollektive Sozialversicherung? Ein Blick zurück und in die Zukunft, Abschlussarbeit an der Fachschule für Personalvorsorge AG, Diplomausbildung eidg. dipl. Pensionskassenleiter/in, Diplomalhrgang 2015–2016, 3; BOLLIER (FN 3), 23–28, 507–574, 955–960.

lungsform, Zahlungszeitpunkt) entscheiden.⁷⁴ Gesetzlich besteht zwar ein Zwang zum Ansparen von Alterskapital. Die Verwendung der angesparten Mittel im Ruhestand wird aber weitgehend den Versicherten überlassen.⁷⁵

Die berufliche Vorsorge wird durch das ATSG, Ausnahmen vorbehalten, nicht erfasst.⁷⁶ Das ATSG äussert sich nicht zur Form der Leistungen aus den Sozialversicherungen. Art. 15 ATSG zählt nicht abschliessend Geldleistungen auf, beispielsweise Taggelder und Renten. Kapitalauszahlungen werden nicht erwähnt, aber auch nicht ausgeschlossen. Kapitalentschädigungen (sog. Abfindungen) gemäss Art. 15 sind keine selbständige Leistungsart, sondern bloss eine bestimmte Zahlungsmodalität.⁷⁷ Daraus folgt, dass Rentenansprüche im BVG auch in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung abgegolten werden können.

Art. 37 Abs. 1 BVG bestimmt, dass die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen in der Regel als Rente ausgerichtet werden. Eine versicherte Person kann verlangen, dass ihr ein Viertel ihres obligatorischen BVG-Altersguthabens als einmalige Kapitalabfindung ausgerichtet wird (Art. 37 Abs. 2 BVG).⁷⁸ Das Gesetz präferiert zwar die Rente, gewährt der versicherten Person aber eine Call-Option (ein Recht, aber keine Pflicht) auf einen teilweisen Kapitalbezug.⁷⁹ Gemäss Art. 37a Abs. 1 BVG erfordert die Kapitalabfindung eine Zustimmung, wenn der Versicherte verheiratet ist oder er in eingetragener Partnerschaft lebt. Die Auszahlung der Kapitalabfindung ist nur zulässig, wenn sein Ehegatte oder sein eingetragener Partner schriftlich zustimmt.⁸⁰ Mit dem Kapitalbezug sind sämtliche Ansprüche der versicherten Person aus dem Vorsorge-

verhältnis abgegolten, beispielsweise auch Hinterlassenenleistungen. Das Vorsorgeverhältnis endet.⁸¹

Eine Besonderheit des BVG als Sozialversicherung ist eine minimale gesetzliche Vorgabe in Form eines Rahmengesetzes. Die Vorsorgepläne der einzelnen Pensionskassen können Bestimmungen vorsehen, welche die Versicherten besserstellen.⁸² Das führt zu einer grossen Vielfalt an Lösungen, auch bei der Ausrichtung der Altersleistungen.

Reglementarische Gestaltungsmöglichkeiten bietet Art. 37 Abs. 4 BVG. Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement vorsehen, dass die Anspruchsberechtigten eine *Kapitalabfindung* an Stelle einer Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente wählen können resp. die Anspruchsberechtigten eine bestimmte *Frist* für die Geltendmachung der Kapitalabfindung einhalten müssen. Im Reglement können somit Kapitalbezugsquoten zwischen 25 und 100 Prozent frei festgelegt werden und es kann eine Anmeldefrist unterschiedlicher Länge für den Kapitalbezug vorgesehen sein.⁸³

Die Frist von drei Jahren vor Entstehen des Altersleistungs-Anspruchs zur Geltendmachung der Kapitalabfindung anstelle der Altersrente gilt, sofern das Reglement diese Leistungsform überhaupt vorsieht.⁸⁴ Eine angemessene reglementarische Frist zur Geltendmachung einer Kapitalabfindung ist auch im obligatorischen Bereich im Rahmen von Art. 37 Abs. 2 BVG, der Kapitaloption im Umfang eines Viertels des BVG-Altersguthabens, zulässig.⁸⁵

Ein oft übersehener Aspekt der Anmeldung eines Kapitalbezugs ist folgender:⁸⁶ «Es muss vermieden werden, dass beim Wechsel vom Teilkollektiv «Aktive» zum Teilkollektiv «Rentner» eine Neubewertung der Verpflichtung infolge unterschiedlich hinterlegter Zinserwartungen eintritt. Wird mit unterschiedlichen Zinsen gerechnet, ist ein frühzeitiger Entscheid des aktiven Versicherten über die Verwendung des Altersguthabens zum Zeitpunkt der Erwerbsaufgabe notwendig. Der Entscheid, ob der zukünftige Rentenbezüger von der Garantie einer lebenslangen Leistung mit oder ohne Anwartschaft profitieren möchte oder einen Kapitalbezug vorzieht, mit dem das Anlagerisiko an den Bezüger delegiert wird, müsste zu einem Zeitpunkt gefällt werden, welcher es der Kasse erlaubt, die An-

⁷⁴ BÜTLER/STAUBLI (FN 32), 24; BÜTLER (FN 13), 248, 270.

⁷⁵ BÜTLER (FN 22), 373–374.

⁷⁶ BSK ATSG-FRÉSARD-FELLAY, Einführung N 36, in: Ghislaine Frésard-Fellay/Barbara Klett/Susanne Leuzinger (Hrsg.), Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, Basler Kommentar, 1. A., Basel 2019 (zit. BSK ATSG-Frésard-Fellay).

⁷⁷ BOLLIER (FN 3), 156; BSK ATSG-FRÉSARD-FELLAY, Art. 15 N 15, 31, in: Ghislaine Frésard-Fellay/Barbara Klett/Susanne Leuzinger (Hrsg.), Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts, Basler Kommentar, 1. A., Basel 2019 (zit. BSK ATSG-Frésard-Fellay).

⁷⁸ BOLLIER (FN 3), 550–551; BSK BVG-HÜRZELER, Art. 37 N 1–7, in: Marc Hürzeler/Hans-Ulrich Stauffer (Hrsg.), Berufliche Vorsorge, Basler Kommentar, 1. A., Basel 2021 (zit. BSK BVG-Hürzeler).

⁷⁹ Nach Art. 37 Abs. 3 BVG hat die Vorsorgeeinrichtung bei geringfügigen Alterskapitalien ebenfalls eine Call-Option. Die Vorsorgeeinrichtung kann an Stelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder die Invalidenrente weniger als 10 Prozent, die Witwen- oder Witwerrente weniger als 6 Prozent oder die Waisenrente weniger als 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt (BOLLIER [FN 3], 550; BSK BVG-HÜRZELER [FN 78], Art. 37 N 9).

⁸⁰ BOLLIER (FN 3), 550. Durch den Kapitalbezug sind auch die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen der Waisen oder des geschiedenen Ehegatten abgegolten. Diese müssen dem Kapitalbezug jedoch nicht zustimmen (BSK BVG-HÜRZELER, Art. 18 N 26, in: Marc Hürzeler/Hans-Ulrich Stauffer [Hrsg.], Berufliche Vorsorge, Basler Kommentar, 1. A., Basel 2021 [zit. BSK BVG-Hürzeler]).

⁸¹ BSK BVG-HÜRZELER (FN 80), Art. 18 N 26.

⁸² BOLLIER (FN 3), 950.

⁸³ BOLLIER (FN 3), 550; BSK BVG-HÜRZELER (FN 78), Art. 37 N 12–18.

⁸⁴ BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN BSV, Mitteilungen über die berufliche Vorsorge: Zusammenstellung der Hinweise, Stellungnahmen des BSV und der Rechtsprechung zur Freizügigkeit, Bar- und Kapitalauszahlung, Stand am 10. Juli 2024, M 42, Ziff. 248.

⁸⁵ BSV (FN 84), M 146, Ziff. 981.

⁸⁶ RIETMANN (FN 73), 38.

lagestrategie und Renditeerwartung entsprechend des Entscheides schrittweise anzupassen». Auch ohne eine solche Neubewertung der Verpflichtungen erfordern zunehmende Kapitalbezüge generell eine Anpassung der Kapitalanlage- und Liquiditätsplanung der Pensionskasse. Denkbar ist eine Veränderung des Anlagehorizonts oder der Cash-Flows und letztlich des Risikoprofils der Pensionskasse.

Im Gesetz findet man weitere Wahlmöglichkeiten im Zusammenhang mit der Ausrichtung der Leistungen. Nach Art. 13a Abs. 2. BVG ist der Bezug der Altersleistung in Kapitalform in höchstens drei Schritten zulässig. Die versicherte Person kann so die Zahlungsflüsse aufteilen, was die Liquiditätsplanung vereinfachen kann.

In den letzten Jahren wurden die Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge in verschiedene Richtungen ausgebaut.⁸⁷ Vorsorgeeinrichtungen können für Gutverdienende sog. BVG-1e-Lösungen anbieten, welche die Anlagerisiken individualisieren. Verbreitet sind auch Wahlsparpläne, bei denen die Versicherten ihre Alterssparbeiträge freiwillig erhöhen oder die Frühpensionierung vorfinanzieren können. Unter anderem ist auch ein Aufschub der Pensionierung bis Alter 70 möglich, mit wahlweise zusätzlichen Sparbeiträgen.

Die *Vorsorgepläne in der Praxis* sehen häufig vor, dass man eine lebenslange Rente, eine einmalige Kapitalabfindung oder eine Kombination davon wählen kann. In manchen Plänen ist der Kapitalbezug auf 50 Prozent des Guthabens beschränkt. Den Kapitalbezug muss i.d.R. zwischen drei Monaten und drei Jahren vor dem Ruhestand angemeldet werden. Oft sieht der Plan eine Default-Option zum Leistungsbezug vor, meist die volle Rente oder das volle Kapital, sofern die begünstigte Person keine Wahl trifft.⁸⁸ Zusätzlich zu diesen häufig angebotenen Wahlmöglichkeiten sind auf dem Markt verschiedene Ausprägungen individueller Altersleistungen aufgetaucht.⁸⁹ Dazu gehören beispielsweise die Wahl der Höhe der Anwartschaften für Hinterlassenenrenten, die Rückgewähr bei vorzeitigem Tod oder auch variable Rentenauszahlungen.

Insgesamt bieten die gesetzlichen Rahmenbedingungen vielfältige Gestaltungsmöglichkeiten, welche der Vorsorgemarkt resp. die Pensionskassen auch nutzen und den Destinatären individuelle Wahlmöglichkeiten eröffnen.

B. Rolle des Staates in der beruflichen Vorsorge

Historisch betrachtet sind staatliche Alterssicherungssysteme in der Schweiz relativ neue Institutionen.⁹⁰ Es ist hier nicht die geeignete Stelle, um die polit-ökonomische Diskussion zu führen, warum und ob sich der Staat überhaupt in der Altersvorsorge betätigen oder ob eine private liberal-marktwirtschaftliche Lösung favorisiert werden soll. «Trotz der offensichtlichen Probleme in der Finanzierung heute herrscht weitgehend Konsens, dass dem Staat eine wichtige Rolle bei der Alterssicherung zukommt».⁹¹ Die folgenden Überlegungen gehen davon aus, dass es diesen gesellschaftlichen Grundkonsens gibt, dass die *Altersvorsorge eine Staatsaufgabe* ist.

Die Altersvorsorge soll ein Leben lang den *Lebensunterhalt im Ruhestand finanzieren* und die regelmässigen Haushaltsausgaben decken.⁹² Diese Sicherheit, im Sinne eines Transfers des Langlebighkeits- und des Kapitalmarktrisikos an ein versicherungstechnisches Kollektiv, ist Kern eines Altersvorsorgesystems, unabhängig davon, ob es privat oder staatlich organisiert ist. Das Risiko, dass man länger lebt, als das Geld reicht, wird eliminiert. Damit unterscheidet sich die Altersrente fundamental vom Kapitalbezug und der individuellen Verbrauchsstrategie, welche das Langlebighkeitsrisiko (man weiss nicht, wie alt man wird) und das Kapitalmarktrisiko (man kennt die zukünftig erzielte Rendite nicht) nicht transferiert, dafür aber die Chance gibt, nicht verbrauchtes Geld beispielsweise zu vererben. Bei staatlichen Altersvorsorgesystemen wären daher *Anreize zur Verrentung* wünschenswert.⁹³

Sofern die Versicherten die Folgen ihrer Entscheidung eigenverantwortlich tragen würden, wäre ein solcher Anreiz nicht notwendig. Dies ist aber nicht vollständig der Fall. Der Staat sichert über Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen und andere, von der finanziellen Situation abhängige staatliche Leistungen, alle ab, auch wenn das Entscheidungskalkül nicht aufgeht. Anreize zur Verrentung, oder zumindest keine Anreize zum Kapitalbezug, sind wichtig beim *rational-strategischen Verhalten* der Versicherten.⁹⁴

Obwohl der Staat als Gesetzgeber, Regulator und teilweise operativer Betreiber des Altersvorsorgesystems agiert, ist das Schweizerische Sozialversicherungssystem auch stark *privatwirtschaftlich* organisiert. Dies gilt besonders für die berufliche Vorsorge, wo kommerzielle Versicherungsgesellschaften, zusammen mit

⁸⁷ LEIBUNDGUT (FN 5), 1–23; zu den BVG-1e-Plänen: BOLLIER (FN 3), 528–529.

⁸⁸ BÜTLER (FN 13), 253.

⁸⁹ LEIBUNDGUT (FN 5), 1–23.

⁹⁰ BÜTLER (FN 22), 368; BOLLIER (FN 3), 28–67.

⁹¹ BÜTLER (FN 22), 368.

⁹² RUSS et al. (FN 2), 1–33.

⁹³ RUSS et al. (FN 2), 1–33.

⁹⁴ BÜTLER (FN 13), 247.

autonomen Pensionskassen, seit einem Jahrhundert tätig sind.⁹⁵ Das private, sozialpartnerschaftliche Engagement der Arbeitgeber in der beruflichen Vorsorge⁹⁶ ist in der Schweiz deutlich älter als die staatlichen Aktivitäten. Viele Arbeitgeber haben ihre sozialpolitische Verantwortung übernommen, bevor der Staat resp. die Gesellschaft dies als eigene Aufgabe sah.⁹⁷ «Das ständige Ringen um die Festlegung der Grenzen zwischen Staat und Privatsektor ist somit eine Konstante in der Geschichte der Sozialpolitik. Angesichts ihrer entscheidenden Rolle in der Schweizer Politik haben die Arbeitgeberschaft und private Interessen also die soziale Sicherheit massgeblich geprägt».⁹⁸

Das Thema der Individualisierung zu Gunsten der Versicherten zieht sich seit der Einführung des BVG-Obligatoriums 1985 durch sämtliche Gesetzes- und Verordnungsänderungen.⁹⁹ Mit der Einführung des Freizügigkeitsgesetzes 1995 und mit der Aufhebung der «goldenen Fesseln» wurde den Versicherten erstmals aufgezeigt, dass die angesparten Guthaben Teil ihres Vermögens sind. «Analysiert man Häufigkeit und Trend von Individualisierungsmerkmalen vor und nach Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlagen im Jahre 1985, so ist erst nach der Einführung des Obligatoriums die Rede von individualisierten Ansprüchen».¹⁰⁰

Mit der Einführung des BVG-Obligatoriums, neben der Umverteilung ein typisches Merkmal einer Sozialversicherung, wurde letztlich erst die Tendenz zur Individualisierung im Rahmen einer grundsätzlich kollektiv organisierten Sozialversicherung ausgelöst. Dazu gehört auch die Diskussion um die freie Pensionskassenwahl der Versicherten, die wiederkehrend geführt wird.¹⁰¹

Wahlfreiheit und Individualisierung im Rahmen einer Sozialversicherung wird auch kritisiert: «Nicht zu schützen ist im Anwendungsbereich öffentlich-rechtlicher Sozialversicherungen eine *Parteiautonomie*, die nicht von einem Konsens auf Augenhöhe getragen ist.

Die Berücksichtigung der Parteiautonomie ist im Sozialversicherungsrecht sachfremd, systemwidrig, denn sowohl Versicherungsunterstellung, Beiträge und Leistungen basieren primär auf gesetzlichen Bestimmungen. [...] Der Schutz der Parteiautonomie ungleicher Partner findet sich im Sozialversicherungsrecht bis heute nirgends».¹⁰²

Der Gesetzgeber hat verschiedene kollektive Elemente festgelegt, welche teilweise im Widerspruch zur Individualisierung stehen.¹⁰³ So bedarf die Entscheidung für die Wahl der Vorsorgeeinrichtung der Zustimmung der Arbeitnehmenden als Kollektiv. Oder die paritätische Beitragspflicht von Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden, welche in Art. 113 Abs. 3 BV verankert ist. «Daraus ergibt sich eine Verpflichtung des Gesetzgebers, die Errungenschaft einer sozialpartnerschaftlich finanzierten Sozialversicherung wirksam zu schützen».¹⁰⁴ Weitere Individualisierungsschritte und insbesondere eine freie Pensionskassenwahl würden diese kollektive Ausgestaltung des BVG verändern und wären zunehmend schwieriger mit einer Sozialversicherung in Einklang zu bringen.

Letztlich ist es ein typisches Merkmal der beruflichen Vorsorge in der Schweiz, dass sie zwischen «Privat und Staat» und zwischen «kollektiv und individuell» mändriert.

C. Solidarität und Umverteilung

Die typische Versicherungslösung für das finanzielle Risiko der Langlebigkeit ist die Leibrente oder Annuität.¹⁰⁵ Ein angespartes Kapital wird in gleichmässigen Auszahlungen bis ans Lebensende ausgerichtet, inkl. Restkapitalverzinsung. Wie lange die Rente zu bezahlen ist, bleibt im Einzelfall ungewiss, kann aber über ein Kollektiv kalkuliert werden. Während es bei klassischen Versicherungen um die finanzielle Absicherung eines Schadens geht, wird in der Alterssicherung mit der Langlebigkeit ein «Risiko» versichert, dessen Eintritt sogar erwünscht ist.¹⁰⁶ Der «Schaden» besteht aus der finanziellen Belastung, die sich aus der Langlebigkeit ergibt, d.h. aus der ökonomischen Absicherung der Erwerbsunfähigkeit infolge des Alters.

Jede Sozialversicherung ist eine Versicherung. Wirtschaftlich decken Versicherungen einen individuell ungewissen, aber über viele Versicherte hinweg aktuariell/statistisch schätzbaren Mittelbedarf. Dies geschieht durch einen kollektiven und zeitlichen Risiko-

⁹⁵ MATTHIEU LEIMGRUBER, Wo beginnt und endet der Sozialstaat? Ein historischer Rückblick, Die Volkswirtschaft 11.6.2024, 3.

⁹⁶ Beispielsweise auch bei den Krankenkassen.

⁹⁷ Das BVG-Obligatorium ist 1985 in Kraft getreten, das KVG-Obligatorium 1996. Nach dem Ersten Weltkrieg nahm die Zahl von betrieblichen Wohlfahrtsfonds und Pensionskassen sprunghaft zu. Bei Einführung des Dreisäulenprinzips 1972 bestanden bereits rund 15'500 Pensionskassen mit rund 1,3 Millionen Versicherten (NIKLAUS STETTLER, Pensionskassen, Version vom 21.7.2014, Historisches Lexikon der Schweiz HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/014068/2014-07-21/> [Abruf 22.7.2024]). Fabrik- oder Betriebs-Krankenkassen wurden schon 1835 (Escher, Wyss & Cie.) oder 1845 (Gebrüder Sulzer) gegründet (BERNARD DEGEN, Krankenkassen, Version vom 30.3.2011, Historisches Lexikon der Schweiz HLS, <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016619/2011-03-30/> [Abruf 22.7.2024]).

⁹⁸ LEIMGRUBER (FN 95), 3.

⁹⁹ RIETMANN (FN 73), 3.

¹⁰⁰ RIETMANN (FN 73), 7.

¹⁰¹ RIETMANN (FN 73), 3.

¹⁰² KURT PÄRLI, Neue Richtlinie zu Arbeitsbedingungen bei Plattformarbeit in der EU, Hintergrund, Übersicht, Analyse und Bedeutung für die Schweiz, Jusletter 24. Juni 2024, 25.

¹⁰³ PÄRLI (FN 102), 25.

¹⁰⁴ PÄRLI (FN 102), 25.

¹⁰⁵ BÜTLER (FN 22), 371.

¹⁰⁶ BÜTLER (FN 22), 369.

ausgleich und gilt auch für die berufliche Vorsorge, die als Versicherung die finanziellen Risiken der Erwerbsunfähigkeit im Alter bewältigt. Diese versicherungswirtschaftliche Funktion ist herausfordernd:¹⁰⁷ «Ausagen zur zukünftigen Entwicklung der Anlageerträge wie auch der Langlebigkeit sind immer mit Unsicherheiten behaftet. Das System der zweiten Säule muss deshalb mit Unsicherheiten und Schwankungen von Zinsen, Anlageerträgen, Inflation und Lebenserwartung umgehen können. Anders als das rein individuelle Alterssparen enthält es darum Solidaritäten, die für die zweite Säule von zentraler Bedeutung sind». Die versicherungswirtschaftliche Wertschöpfung besteht darin, diese Schwankungen von Zinsen, Anlageerträgen, Inflation und Lebenserwartung im Kollektiv auszugleichen.

Durch einen Kapitalbezug aus der beruflichen Vorsorge «verschwinden» diese Schwankungen und Unsicherheiten nicht einfach. Wer das Kapital bezieht, entzieht sich zwar diesen Solidaritäten, trägt dafür die Risiken selbst, sofern sie nicht indirekt dem Staat übertragen werden können.

Alle *Versicherungen* umfassen *Solidaritäten* als zentrales Wesensmerkmal der kollektiven Risikobewältigung.¹⁰⁸ Dies gilt nicht nur für staatliche, sondern auch für private Versicherungsangebote. Solidaritäten liegen dann vor, wenn nicht a priori klar ist, wer Gewinner und wer Verlierer ist: Der Eintritt eines Ereignisses ist «individuell ungewiss», also zufällig. In der beruflichen Vorsorge zählen beispielsweise die Invaliditätsleistungen dazu. Alle zahlen eine Prämie für das Invaliditätsrisiko, nicht alle werden invalide und erhalten eine Leistung. Zufallsbedingte Solidaritäten stellen keine planmässige, systematische Umverteilung dar, sondern sind eine kollektiv organisierte Kompensation, die je nach Manifestation der Finanzmarkt- oder Versicherungsrisiken in der beruflichen Vorsorge auftritt. Ein Sanierungs- und Beteiligungskonzept einer Pensionskasse bewirtschaftet beispielsweise hauptsächlich Solidaritäten aus Finanzmarktrisiken.¹⁰⁹

Die wichtigste Solidarität ist der Ausgleich der Altersleistungen, der sich aus den ungleichen Lebenserwartungen der Versicherten ergibt. «Eine der zentralen Solidaritäten in der zweiten Säule ist die Garantie der laufenden Renten. Die für die Finanzierung der laufenden Renten entscheidenden Annahmen sind jene bezüglich der Lebenserwartung sowie der zukünftigen Anlageperformance».¹¹⁰ Wie erwähnt lassen sich diese Unsicherheiten bezüglich Lebenserwartung und

Anlageperformance durch einen Kapitalbezug nicht eliminieren. Sie werden nur vom Kollektiv auf das Individuum verlagert.

Umfragen zeigen, dass ein Kapitaltransfer zwischen früh verstorbenen Personen an solche, die länger leben und damit älter werden, von 73 Prozent bei der AHV als richtig angesehen werden.¹¹¹ Im BVG stimmen einem solchen Ausgleich bloss 46 Prozent zu.¹¹² Damit geht die «Kern-Solidarität» der beruflichen Vorsorge als Versicherung vergessen: die finanzielle Absicherung der Langlebigkeit im Kollektiv und über die Zeit. Offenbar gehen die Befragten davon aus, dass sie im BVG «für sich selbst sparen». Dies ist auch bei einer kapitalgedeckten Altersvorsorge nicht vollständig der Fall, solange sie als Sozialversicherung kollektiv organisiert und nicht reines Zwecksparen ist. «Der verbreitete Bezug des BVG-Guthabens nicht als Rente, sondern einmalig als Kapital passt dazu. Bei einem Kapitalbezug findet kein Geldtransfer nach Lebensdauer statt und das verbleibende Kapital kann im Todesfall weitervererbt werden».¹¹³ Bei sehr hoher Lebenserwartung oder ungenügender Finanzplanung werden möglicherweise Schulden vererbt resp. die Kinder müssen die Eltern finanziell unterstützen, weil das Kapital aufgebraucht ist, was einer «negativen» Erbschaft entspricht.¹¹⁴

Solidaritäten sind keine «Unfairbehandlung» und keine Umverteilung. Das individuelle versicherungstechnische Äquivalenzprinzip, wonach der Beitragsbarwert dem Leistungsbarwert entsprechen muss,¹¹⁵ sind auch bei Solidaritäten erfüllt, sonst würde sich die Versicherung dem Risiko der adversen Selektion aussetzen. Jede Versicherung, bei der es zu adverser Selektion kommt, geht unter. Sofern früh Verstorbene systematisch das Kapital beziehen und lang Lebende die Rente, bricht die berufliche Vorsorge zusammen. Solidaritäten sind notwendig, sofern man ein Versicherungssystem als Risikobewältigungsstrategie wählt.

¹¹¹ Einen Kapitaltransfer gibt es durch die Umlagefinanzierung in der AHV gar nicht. Die Frage zielt wohl eher auf die generellen Solidaritäten und Umverteilungen in der AHV ab.

¹¹² CRAVIOLINI et al. (FN 67), 42.

¹¹³ CRAVIOLINI et al. (FN 67), 42.

¹¹⁴ Unklar ist, ob es sich bei «Kapital- oder Rente»-Entscheidungen um Moral Hazard infolge von Fehlanreizen oder schlicht um Unwissenheit handelt. Neben den Fehlanreizen, die sich aus den Ergänzungsleistungen ergeben, führt auch das Erbrecht zu Fehlanreizen, was sich hier nur kurz skizzieren lässt. Wer das Kapital bezieht und früh verstirbt, kann eine Erbschaft hinterlassen. Wer das Kapital bezieht, alt wird oder seine Finanzplanung nicht im Griff hat und dadurch sein Vermögen vorzeitig verbraucht, hinterlässt allenfalls Schulden. Eine negative Erbschaft kann aber durch die Erben ausgeschlagen werden. Die Schulden verbleiben bei der «Allgemeinheit». Ins gleiche Muster fallen die frühzeitigen Übertragungen von Vermögenswerten an Kinder, um dann später die Kosten für die Alterspflege nicht aus dem eigenen Vermögen zahlen zu müssen. Es geht darum, «Gewinne zu privatisieren und Verluste zu sozialisieren». Der gesetzliche Rahmen sollte solches Verhalten zumindest nicht durch Anreize fördern.

¹¹⁵ RIETMANN (FN 73), 40–45.

¹⁰⁷ OBERAUFSICHTSKOMMISSION BERUFLICHE VORSORGE OAK BV, Bericht zur finanziellen Lage der Vorsorgeeinrichtungen 2023, Bern 2024, 41.

¹⁰⁸ LEIBUNDGUT (FN 5), 1–23.

¹⁰⁹ LEIBUNDGUT (FN 5), 1–23.

¹¹⁰ OAK BV (FN 107), 41.

Alle *Sozialversicherungen* kennen neben dem notwendigen Versicherungsobligatorium *Umverteilungen* als Wesensmerkmal.¹¹⁶ Dies gilt auch in der beruflichen Vorsorge. Umverteilungen sind systematisch gewollt und gesetzlich festgelegt oder ergeben sich indirekt aus unrealistischen gesetzlichen Vorgaben.¹¹⁷ Weil für Umverteilungen das Obligatorium, also ein Versicherungszwang, nötig ist, können nur staatliche, nicht jedoch private Versicherungsangebote umverteilen.¹¹⁸ Nur der Staat kann qua Hoheitsrecht und Gesetz Zwang ausüben.

Umverteilungen liegen dann vor, wenn bei Versicherungen systematisch und planmässig (d.h. nicht zufällig) Leistungen und Beiträge nicht übereinstimmen: die individuelle Äquivalenz ist verletzt. Eine Umverteilung von Versicherungsrisiken liegt dann vor, wenn bekannte Informationen über die potenzielle Schadenhäufigkeit, d.h. die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Leistungsfalls, und über die potenzielle Schadenhöhe bewusst in der Risikokalkulation und Prämienberechnung nicht berücksichtigt werden. In der beruflichen Vorsorge sind dies beispielweise der gesetzliche Mindestumwandlungssatz, der nicht zwischen den Geschlechtern unterscheidet, obwohl Frauen länger leben und damit ein tieferer Umwandlungssatz gerechtfertigt wäre als derjenige der Männer.¹¹⁹

Aus Sicht der Pensionskassen ist damit zu rechnen, dass sich das versicherte Kollektiv zukünftig verändern wird. Die Bestrebungen, teilzeiterwerbende und geringverdienende Personen mit einem oft BVG-nahen Einkommen, häufig Frauen, ebenfalls in der be-

ruflichen Vorsorge zu integrieren, verschärfen die Herausforderungen des gesetzlichen Mindestumwandlungssatzes. Solange eine Pensionskasse überwiegend gut verdienende Männer mit grossen Anteilen an überobligatorischen Guthaben versichert, spielt in der Praxis der gesetzliche Umwandlungssatz eine geringe Rolle. Es spielt die Solidarität aus dem Ausgleich der Lebenserwartung. Mit einer Veränderung des Kollektivs könnten sich Solidaritäten in systematisch notwendige Umverteilungen verändern.

Auch wenn das individuelle Äquivalenzprinzip wegen des Obligatoriums nicht erfüllt sein muss, so muss auch eine Sozialversicherung zumindest das kollektive Äquivalenzprinzip erfüllen. Die gesamten Prämien- und Beitragseinnahmen und allfällige weitere Einnahmen wie allgemeine Steuermittel müssen mindestens den Versicherungsleistungen entsprechen, sonst droht dem Sozialwerk der Konkurs.¹²⁰ Auch die Umverteilung ändert daran nichts. Eine Sozialversicherung macht den «Kuchen» nicht grösser. Alles, was jemandem «zugewiesen» werden soll, muss jemandem «weggenommen» werden.

Freiwillig würden Männer eine private Versicherungsdeckung in der beruflichen Vorsorge nicht abschliessen, da der durchschnittliche Umwandlungssatz eine Geldumverteilung von Männern zu Frauen beinhaltet und das individuelle Äquivalenzprinzip nicht eingehalten ist. Diesen Prozess, bei dem «gute» Risiken – d.h. Männer, die nicht so lange Renten beziehen, weil sie früher sterben als Frauen – nach und nach aus dem Markt ausscheiden und vorrangig solche Teilnehmende verbleiben, die als «schlechte» Risiken gelten – d.h. bei einer Altersrentenversicherung die Frauen, welche länger leben –, bezeichnet man als *adverse Selektion* oder *Negativauslese*.¹²¹ Im Extremfall kann ein solcher Vorgang zu einem Marktzusammenbruch führen, weshalb private Anbieter bei der Prämienkalkulation differenzieren müssen, soweit es möglich ist, Risikoeinflussfaktoren zu beobachten. Nur durch den staatlichen Versicherungszwang lässt sich bei einem «Einheitspreis» die *adverse Selektion* verhindern.

Adverse Selektion tritt dann auf, wenn Versicherte über Informationen, beispielsweise zum Gesundheitszustand oder zur Lebenserwartung usw., verfügen, welche dem Versicherungsträger nicht bekannt sind. In der typischen Situation *asymmetrischer Information*

¹¹⁶ LEIBUNDGUT (FN 5), 1–23; BOLLIER (FN 3), 23–28, 948–952.

¹¹⁷ Gesetzlich nicht korrekt eingestellte Parameter führen zu Umverteilung innerhalb eines Kollektivs (OAK BV [FN 107], 41). «Die Umwandlungssätze wurden den sich verändernden Realitäten nicht genügend schnell angepasst. Dies führte zu einer Phase von unbeabsichtigter Umverteilung resp. Quersubventionierung zugunsten der Rentenbeziehenden, die einseitig von den aktiven Versicherten und den Arbeitgebern getragen werden musste». Solche Umverteilungen aus gesetzgeberischen Fehlern unterscheiden sich von den versicherungstechnischen Solidaritäten. Diese Art von Umverteilung «aus Fehlern» war in den letzten drei Jahren nicht mehr signifikant (OAK BV [FN 107], 43). Ähnlich äussern sich auch CRAVIOLINI et al. ([FN 67], 5): «Da jedoch in der Schweiz der Umwandlungssatz nicht an die steigende Lebenserwartung angepasst wurde, lassen sich die aktuellen Renten nicht alleine mit den Altersguthaben der Pensionierten finanzieren. Die Renten werden deshalb, im Widerspruch zum Kapitaldeckungsprinzip, teilweise durch Erträge von den Altersguthaben der jüngeren Generationen gestützt. Fast die Hälfte der Erträge auf dem BVG-Guthaben der Aktivbevölkerung fliessen heute ab. In der Summe sind dies mehrere Milliarden Schweizer Franken, die nicht den Guthaben der Sparenden gutgeschrieben, sondern für laufende Rentenzahlungen verwendet werden. Entsprechend sinkt das Potenzial für den Aufbau des Altersguthabens der jüngeren Generationen». Während CRAVIOLINI noch erhebliche Umverteilungen feststellt, sieht die OAK BV diese in der beruflichen Vorsorge nicht vorgesehenen finanziellen Verschiebungen mittlerweile als weitgehend gelöst.

¹¹⁸ BOLLIER (FN 3), 951–952.

¹¹⁹ LEIBUNDGUT (FN 5), 1–23.

¹²⁰ RIETMANN (FN 73), 40–45.

¹²¹ FREY et al. (FN 56), 80–81. In der beruflichen Vorsorge gibt es weitere Umverteilungen, beispielsweise die Hinterlassenenleistungen im Todesfall für Witwen/Witwer resp. für Waisen. Im BVG sind Prämien für diese Risikodeckung geschuldet, die auch Personen zahlen, welche gar keine leistungsberechtigten Personen wie Ehepartner oder Nachkommen haben. Privat würden sie dieses Risiko nicht versichern.

verfügt eine Partei über mehr Informationen als die andere. Dieser Informationsvorsprung bezüglich Gesundheit, Familienplanung, Lebensstil oder Planung der Pensionierung wird zum eigenen Vorteil bei Wahlentscheidungen ausgenutzt.¹²² Wenn alle besonders gesunden Versicherten mit einer hohen Lebenserwartung eine Rente beziehen und alle kranken Personen mit verminderter Lebenserwartung die Kapitalauszahlung, die Pensionskasse diese Information aber nicht verfügbar hat und darauf in der Tarifierung nicht reagieren kann, dann ist adverse Selektion gegeben. Dies führt zum Ruin.

Individualisierte Altersleistungen und Wahlmöglichkeiten können daher zu adverser Selektion führen, was die mathematischen/aktuariellen BVG-VZ-Grundlagen offenbar nicht berücksichtigen.¹²³ Hier besteht ein Systemrisiko.

Die Vorsorgeeinrichtung kann in ihrem Reglement eine *Anmeldefrist* zur Geltendmachung der Kapitalabfindung anstelle der Altersrente vorsehen. Diese Gesetzesbestimmung soll der Antiselektion entgegenwirken. Bei einer Leistungswahl als Rente oder als Kapital zeitgleich mit der Fälligkeit der Altersleistung kann sich die Risikostruktur zu Lasten der Vorsorgeeinrichtung verschlechtern. Mit einer vorgängigen Anmeldefrist kann die Kasse solche Antiselektionseffekte zumindest begrenzen. Fachlich ist unbestritten, dass eine solche Frist versicherungsmathematisch gerechtfertigt ist.¹²⁴ Nicht zulässig ist auch, dass die versicherte Person nach Beginn der reglementarischen Frist den angemeldeten Kapitalbezug widerruft, wenn sich beispielsweise der Gesundheitszustand verbessert. Auch hier könnte sonst ein Antiselektionsproblem vorliegen.¹²⁵

Die versicherte Person darf die Eintrittswahrscheinlichkeit eines Schadens und die Schadenhöhe nicht beeinflussen können. Dies wird als *Moral Hazard* bezeichnet. Das moralische Risiko besteht darin, dass der rationale Versicherte sich nach Abschluss einer Versicherung anders verhält als vorher.¹²⁶ Bei einer Altersrente ist dieses Risiko allerdings eher theoretischer Natur. Wir wollen hier nicht soweit gehen und behaupten, einen besonders ausgeglichenen und gesunden Lebensstil, um damit möglichst lange eine Rente zu erhalten, als *Moral Hazard* zu bezeichnen. Beim Kapitalbezug allerdings besteht ein moralisches Risiko gegenüber dem Staat, der das Verarmungsrisiko durch Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen deckt.

Solidarität, Umverteilung und Kollektivität resp. das Versicherungsobligatorium sind Grundpfeiler einer Sozialversicherung. Diesen stehen die gesellschaftlichen Trends nach Individualität und Flexibilität entgegen. Die *kollektive Versicherungsregelung der Altersvorsorge* mit Obligatorium und Umverteilung kann jedoch aus verschiedenen Gründen zweckmässig sein:¹²⁷

a) Solidaritäten sind eine Ausprägung des Versicherungsprinzips. Wenn man Risiken absichern will, braucht es dazu ein Kollektiv. b) Aus gesellschafts- und sozialpolitischen Gründen sollen gewisse Bevölkerungsschichten durch politischen Konsens bevorzugt werden (z.B. Besserstellung von verheirateten Paaren), was Umverteilungen nötig macht. c) Denkbar ist auch eine Überforderung der Versicherten bei komplexen Fragen, was zu Fehlentscheidungen führt. Mitglieder einer Gesellschaft erkennen die oftmals mangelnde individuelle Voraussicht (es wird bspw. zu wenig für das Alter gespart) und entscheiden sich daher im Grundkonsens für ein Versicherungsobligatorium. Solange ein Staat mittels Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen soziale Sicherungsnetze bereitstellt, muss man verhindern, dass sich einzelne als Trittbrettfahrer verhalten.

Die berufliche Vorsorge beruht wie jede Versicherung auf dem Solidaritätsprinzip. Die Invaliditäts-, Todesfall-/Hinterlassenen-, Langlebigkeits- und Kapitalmarktrisiken werden im Kollektiv und über die Zeit ausgeglichen. Ohne Versicherungsprinzip wäre die berufliche Vorsorge reines Zwangssparen.¹²⁸ Die Abgrenzung zwischen kollektivem BVG, der individuellen, steuerlich begünstigten dritten Säule (Säule 3a) oder gar dem freiem Vermögensaufbau schwimmt zunehmend, je mehr Wahlmöglichkeiten bestehen. In der Konsequenz wird daher vorgeschlagen, dass die BVG-Finanzierung weiterhin auf kollektiven Grundlagen mit geringfügigen Selektionskriterien basieren soll.¹²⁹

IV. Konklusion

A. Leistungsgestaltung und Fehlanreize in der beruflichen Vorsorge

Der Individualisierungstrend in und die steigenden Kapitalbezüge aus der beruflichen Vorsorge bieten Chancen und stellen gleichzeitig auf verschiedenen Ebenen eine Herausforderung dar. Die Einflussfaktoren für diese Entwicklungen sind vielfältig. Eine Konklusion und Entwicklungsvorschläge müssen die berufliche Vorsorge als Versicherung und als Sozialversicherung verstehen.

Der gesellschaftliche Wandel und veränderte Lebens- und Arbeitsformen beeinflussen auch die soziale Si-

¹²² LEIBUNDGUT (FN 5), 1–23.

¹²³ LEIBUNDGUT (FN 5), 1–23.

¹²⁴ BSV (FN 84), M 42, Ziff. 248; BSV (FN 84), M 82, Ziff. 481.

¹²⁵ BSV (FN 84), M 82, Ziff. 481; BSV (FN 84), M 64, Ziff. 388.

¹²⁶ FREY et al. (FN 56), 80–81.

¹²⁷ FREY et al. (FN 56), 266; LEIBUNDGUT (FN 5), 1–23.

¹²⁸ LEIBUNDGUT (FN 5), 1–23.

¹²⁹ RIETMANN (FN 73), 40–45.

cherheit.¹³⁰ Ob gewisse Solidaritäten in der Altersvorsorge nicht mehr notwendig sein werden und ob Umverteilungen in der beruflichen Vorsorge kaum mehr toleriert würden,¹³¹ sei dahingestellt. Ohne Solidaritäten liegt keine Versicherung vor und ohne eine politisch und gesetzlich festgelegte Umverteilung gibt es keinen Grund mehr, von einer Sozialversicherung zu sprechen.

Gewisse Wahl- und Gestaltungsmöglichkeiten beim Leistungsbezug im Ruhestand können sicherlich dazu beitragen, die Präferenzen der Versicherten besser abzubilden. Denkbar ist beispielsweise eine Rentenwahl mit Rückgewähr. Damit würde für die Destinatäre das Argument für den Kapitalbezug aus Erbgründen wegfallen. Auch das Inflationsrisiko ist ein Argument für den Kapitalbezug. Im BVG sollte es beispielsweise möglich sein, die Altersrente gegen einen Rentenabschluss mit einem Inflationsausgleich zu wählen.

In Fachkreisen unbestritten ist, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen heute ungenügend ausgestaltet sind und zu Fehlanreizen führen. «Dass die Rahmenbedingungen¹³² in der beruflichen Vorsorge nicht korrekt festgelegt sind, fördert das Interesse sowohl der Finanzinstitute als auch der Pensionskassen, Rentenbezüge wenn immer möglich «zu vermeiden» und Kapitalbezüge zu empfehlen. Das Anlage- und das Langlebensrisiko werden auf den einzelnen Versicherten übertragen. Das war sicher nicht die ursprüngliche Absicht des Gesetzes über die berufliche Vorsorge».¹³³ Der Reformstau hat die Anreizstrukturen verschoben, ohne dass darüber durch den Souverän abgestimmt wurde.

Daher werden als Ansatzpunkte für eine nachhaltige Sanierung der beruflichen Vorsorge, neben der bspw. notwendigen Senkung des Umwandlungssatzes, von verschiedenen Pensionskassenexpertinnen und Beratungsdienstleistern die Flexibilisierung der Renten in Abhängigkeit von Anlageerfolg und Entwicklung der Lebenserwartung – was wie gezeigt eine Mehrheit der Versicherten vermutlich ablehnt –, und als letzte Massnahme «Kapital statt Rente» vorgeschlagen.¹³⁴ Werden Rentenbezüge durch gesetzliche Fehlanreize «vermieden» oder «unattraktiv», ist die berufliche Vorsor-

ge im Sinne einer lebenslangen Absicherung in Frage gestellt.¹³⁵ Ein Altersvorsorgesystem, das Altersrenten vermeidet und die Kernrisiken Lebenserwartung und Kapitalmarktschwankungen an die Versicherten delegiert, reagiert zwar völlig rational auf die gegebenen Rahmenbedingungen, verneint damit indirekt seine Existenzberechtigung.

Der Gesetzgeber und die Pensionskassen sind gefordert, Fehlanreize in der beruflichen Vorsorge soweit möglich zu eliminieren und «anreizneutralere» Lösungen zu suchen. «Wenn aber die Politik ihre Aufgaben nicht macht, sind die Selbstermächtigung und die Verabschiedung aus dem Vorsorgesystem (Individualisierung und Privatisierung) zielführende Lösungswege. Aus volkswirtschaftlicher Perspektive sind diese Tendenzen nicht unbedingt sinnvoll, sie sind aber Ausdruck des Reformstaus in der Altersvorsorge».¹³⁶ Das Verhalten der Pensionskassen und der Individuen ist rational, aber damit nicht unbedingt zielführend, wenn man die Vorsorge systemisch betrachtet.

B. Individualisierung hat Grenzen

Menschen haben unterschiedliche Präferenzen. Die Individualisierung der beruflichen Vorsorge entspricht dem Zeitgeist und kann solche Präferenzen abbilden. Jede Versicherung, auch die berufliche Vorsorge, basiert grundsätzlich auf kollektiver Solidarität. Der wunde Punkt ist folgender:¹³⁷ «Die Flexibilisierung der Rentenleistungen im Falle von kollektiven Umwandlungssätzen birgt das Risiko der Antiselektion und muss im Pricing entsprechend berücksichtigt werden». Im schlimmsten Fall kann die Antiselektion das berufliche Vorsorgesystem gefährden. Eine vollständige Individualisierung der Umwandlungssätze würde dem Charakter der beruflichen Vorsorge als Sozialversicherung aber widersprechen.

Der Gesetzgeber, die Pensionskassen und die Forschung sind gefordert, die Auswirkungen der Individualisierung in der beruflichen Vorsorge zu untersuchen und zu quantifizieren resp. in den versicherungsmathematischen Grundlagen zu implementieren. Und es braucht wohl eine Grundsatzdebatte, wo die kollektive berufliche Vorsorge aufhört (Wahlmöglichkeiten? BVG-1e-Pläne?) und wo die individuelle Vorsorge beginnt (dritte Säule, freier Vermögensaufbau).

C. Fehlanreize im Sozial- und Steuersystem

Ausserhalb der beruflichen Vorsorge gibt es weitere Anreize, das Kapital anstelle der Rente zu beziehen. Aufgezeigt wurde das am Beispiel der Ergänzungsleis-

¹³⁰ BOLLIER (FN 3), 91–138.

¹³¹ SEILER ZIMMERMANN/DÖHNERT (FN70), 3–5.

¹³² Gemeint sind die Masszahlen des BVG: Mindestzins, Mindestumwandlungssatz, Rentenalter.

¹³³ MARKUS HÜRZELER/ROLAND HOFMANN, Rente oder Kapitalbezug? Ein folgenschwerer Entscheid, Neue Zürcher Zeitung vom 14.12.2022, 19. Man könnte auch argumentieren, dass ein Kapitalbezug für die Finanzbranche annähernd ein Nullsummenspiel ist. Es kommt einfach zu einer Verschiebung. Die im Asset Management betreuten institutionellen Pensionskassengelder gehen ins Wealth Management der privaten Vermögensverwaltung über.

¹³⁴ STEFAN THURNHERR, Nachhaltige Sicherung von Vorsorgewerken mit iWSR, Referat «Innovation Zweite Säule» vom 28.11.2023, 1–10.

¹³⁵ RIETMANN (FN 73), 36.

¹³⁶ ROLAND HOFMANN/NATHANAEL ZAHND, Steuerliche Förderung des Vorsorgesparens – eine kritische Beurteilung des Säule-3a-Abzugs, IFF Forum für Steuerrecht 2022, 230.

¹³⁷ LEIBUNDGUT (FN 5), 1–23.

tungen und der geringfügigen Pensionskassenansprüche, die häufig als Kapital bezogen werden. Generell haben staatliche Leistungen und Ansprüche, welche auf Einkommen und/oder Vermögen basieren, oder auch das Steuersystem und die Sozialversicherungsbeiträge erhebliche Anreizwirkungen auf Spar-, Investitions- und Konsumentscheidungen. Dies gilt auch für den Kapital- oder Rentenbezug in der beruflichen Vorsorge.

Neben der Flexibilität ist es vor allem die einmalig tiefere Besteuerung, die Destinatäre dazu verleitet, die Kapitaloption zu wählen. Der Einfluss der Steuerbelastung auf die Bezugsentscheidung ist empirisch belegt und ein entscheidender Hebel, um Renten- gegenüber Kapitalbezügen zu fördern.¹³⁸ Möglicherweise liesse sich die Besteuerung der Pensionskassenrenten reduzieren, um eine gleichartige fiskalische Belastung zu finden.¹³⁹ Umgekehrt könnte auch die privilegierte Besteuerung der Kapitalleistungen auf das Niveau der Renten angehoben werden.

Man könnte sich beispielsweise vorstellen, Kapitalbezüge einzugrenzen, bis aus den Rentenansprüchen ein Niveau erreicht wird, auf dem keine Ergänzungsleistungen mehr nötig sind.¹⁴⁰ Gerade einkommensschwächere Personen wären von einer solchen Einschränkung jedoch benachteiligt, weil sie typischerweise eine kürzere Lebenserwartung haben und der Nutzen einer Kapitalauszahlung für sie höher ist.¹⁴¹ Eine solche Umverteilung kann gewollt sein (oder nicht), man sollte sie aber auf jeden Fall debattieren.¹⁴²

¹³⁸ BÜTLER/RAMSDEN (FN 40), 1–29. Der Steuervorteil des Kapitalbezugs gegenüber dem Rentenbezug wird durch indirekte Steuereffekte (höhere Vermögenssteuern, besteuerte Kapitalerträge bei der Einkommenssteuer) vermindert. Dies kann dazu führen, dass der reine Kapitalbezug je nach persönlicher Ausgangslage steuerlich nicht die beste Lösung ist. Wie immer in der Finanzplanung gilt es auch hier, jeden einzelnen Fall individuell durchzurechnen. Möglicherweise werden die Steuervorteile des Kapitalbezugs von Steuerpflichtigen schlicht überschätzt, oder der Steuervorteil ist in gewissen Fällen eine «Illusion», so dass sich die erwähnten «Fehlanreize» relativieren. Vgl. dazu UELI METTLER, Steuervergleich Kapital versus Rente, c-alm Economico Flash Nr. 8 vom 28.11.2024; UELI METTLER, Steuerlast in Abhängigkeit der Kapitalbezugsquote, c-alm Economico Flash Nr. 13 vom 16.01.2025.

¹³⁹ Steuerliche Privilegien auf Renteneinkommen würden Rentnerinnen und Rentner gegen Personen mit Erwerbs- oder Kapitaleinkommen bevorteilen, was wiederum «ungerecht» wäre.

¹⁴⁰ Solche Vorschläge werden schon länger diskutiert. In ihrer Motion vom 15. Juni 2012 «Berufliche Vorsorge. Sichere Renten statt unsichere Kapitalauszahlung» vom 15. Juni 2012 hat Nationalrätin RUTH HUMBEL (Mitte) gefordert, die Möglichkeiten der Kapitalabfindungen zu reduzieren. Sie begründet dies unter anderem mit den Ergänzungsleistungen, welche fällig werden, wenn die Kapitalauszahlungen nicht sachgerecht verwendet werden.

¹⁴¹ BÜTLER (FN 13), 264–267.

¹⁴² Eine gesetzliche Regelung, welche die Ergänzungsleistungen einbezieht, könnte je nach Ausgestaltung neue unerwünschte Anreize haben, indem die Attraktivität der zweiten Säule als Ganzes vermindert würde. Angesichts der Herausforderungen der Altersvorsorgesysteme wäre das nicht zweckmässig.

Weitgehend ungelöst sind zudem Fehleinreize, die sich in «Vermögensschutzstrategien» im Zusammenhang mit den hohen Pflegekosten äussern oder sich aus der Möglichkeit der Erbausschlagung bei Überschuldung ergeben.¹⁴³

Der Gesetzgeber ist auch hier gefordert, «anreizneutrale» Lösungen zu suchen. «Gewinne zu privatisieren und Verluste zu sozialisieren» ist ein Phänomen, das es auch in der beruflichen Vorsorge gibt. Das Gesetz sollte dieses Verhalten zumindest nicht fördern.

D. Risikoträger – Pensionskasse oder Individuum?

Mit dem Kapitalbezug folgt eine sofort beginnende, lebenslängliche Kürzung der Altersrente, d.h. Langlebighkeits- und Anlagerisiken werden von der Pensionskasse an den Versicherten resp. an den Staat als letzten Träger des Altersvorsorgerisikos, oder genereller des Armutrisikos, transferiert.¹⁴⁴ Ob eher professionell geführte Pensionskassen oder Privatpersonen, oftmals fachliche Laien, Langlebighkeits- und Anlagerisiken besser bewirtschaften und bewältigen können, sei dahingestellt. Es liegt die Vermutung nahe, dass die Versicherten die Risiken des Kapitalbezuges unterschätzen.¹⁴⁵ Oder sie verhalten sich strategisch, im Bewusstsein, dass es ein staatliches Sicherungsnetz gibt.

Auch die Forschung zeigt, dass solche Entscheidungen den Menschen grundsätzlich schwer fallen.¹⁴⁶ Diese Verschiebung der Verantwortung von der Pensionskasse auf die einzelne Person und letztlich auf den Staat ist nicht ohne Tücken, denn individuelle Planungsfehler ziehen manchmal die Allgemeinheit in Mitleidenschaft.¹⁴⁷

Gut belegt ist auch, dass Individuen solche Ruhestandsentscheidungen besser fällen, wenn sie eine bessere Beratung und Begleitung erhalten. Dies setzt allerdings voraus, dass die Finanzplanerinnen und -planer selbst ohne Interessenkonflikte beraten können,¹⁴⁸ was auch nicht immer erfüllt ist. Helfen würde nur schon, wenn Menschen unterstützt würden, das Langlebighkeitsrisiko nicht zu unterschätzen. Denkbar ist, auf den Vorsorgeausweisen aufzuzeigen, wie weit das angesparte Ka-

¹⁴³ Der Begriff «Vermögensschutzstrategien» suggeriert, dass es sich um ein erhebliches und damit grosses Verhaltensrisiko handelt, das häufig vorkommt. Die anekdotischen Erfahrungen der Praktikerinnen und Praktiker aus der Finanzberatung sind hier sehr unterschiedlich, von «die Schweizerinnen und Schweizer sind ehrlich und solches Verhalten kommt selten vor» bis zu «das ist ein zentrales Thema in vielen Beratungsgesprächen». Empirisch haben wir kaum Anhaltspunkte, wie sich der Sachverhalt tatsächlich darstellt. Die Forschung und die Forschungsfinanzierungsstellen sind hier gefordert.

¹⁴⁴ BRÜGGER (FN 64) 1–9.

¹⁴⁵ FERBER (FN 11), 25.

¹⁴⁶ BÜTLER et al. (FN 49), 251–253.

¹⁴⁷ BÜTLER (FN 22), 368.

¹⁴⁸ BÜTLER et al. (FN 49), 251–253.

pital nach Abzug der Kapitaleinksteuer bei einer Restlebenserwartung von 25, 30 oder 35 Jahren unter verschiedenen Zinsszenarien noch reicht.

Wenn solche Fehler manchmal unvermeidbar sind und das «Restrisiko» sowieso beim Staat verbleibt, ist eine Zwangslösung mit Rentenpflicht, ohne Wahlmöglichkeit eines Kapitalbezugs, für eine «Basisabsicherung», welche sich beispielsweise an den Grenzwerten der Ergänzungsleistungen orientiert, durchaus eine Option. Konsequenterweise könnten dann alle Leistungsansprüche, die über diese Basisabsicherung hinausgehen, in die Selbstverantwortung übertragen, aus dem BVG herausgelöst und vollständig liberalisiert werden.

Zusammenfassend braucht es wohl einen politischen Grundsatzentscheid, wohin sich die berufliche Vorsorge entwickeln soll. Die Spannungsfelder «privat vs. staatlich», «kollektiv vs. individuell», «Eigenverantwortung vs. staatliche Verantwortung» eröffnen einen Lösungsraum, der unterschiedliche Ausgestaltungen ermöglicht. Unbestritten ist, dass ein diversifiziertes Altersvorsorgesystem mit drei Säulen und unterschiedlichen Finanzierungskonzeptionen die Risiken minimieren kann. Dazu gehört auch eine starke kapitalgedeckte zweite Säule.